

Jahresbericht

2019

ERP-Fonds

**Bericht der Geschäftsführung des ERP-Fonds gemäß
§ 22 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 201/1962, über
die Tätigkeit des ERP-Fonds im Wirtschaftsjahr 2019
und über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019.**

Inhalt

Der ERP-Fonds in Kürze	4
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	6
Positionierung in der Finanzierungslandschaft	11
Ziele und Grundlagen der Finanzierungen in 2019	12
Die Erfolgsbilanz 2019 des ERP-Fonds	16
Die Programme	17
Finanzierungen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen	17
Finanzierungen für andere Sektoren	19
Mit dem aws erp-Kredit verbundene Förderungsaktionen	20
Erfolgsbilanz 2019 in Zahlen	22
Darstellung volkswirtschaftlicher Wirkung aws Rating Kreditkonditionen im Wirtschaftsjahr 2019	28
Die Organe und Entscheidungsgremien des ERP-Fonds	31
Die Treuhandbanken im ERP-Verfahren	34
Ausblick – Neuerungen und besondere Akzente im ERP-Jahresprogramm 2020	36
Anlagen	41
Barwerttabellen	42
Jahresabschluss	49

Der ERP-Fonds in Kürze



Firmenwortlaut	ERP-Fonds
Gesellschaftsform	Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit
Organisation	Verflechtung mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)
Gründungsjahr	1962
Mittelherkunft	Mittel des Marshall-Planes
Zielsetzung	Stimulierung von Innovation und Wachstum sowie Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen
Zielgruppe	Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen sowie Unternehmen der Tourismusbranche und der Land- und Forstwirtschaft
Förderungsbereiche	<p>Investitionen im Inland Wachstumsprojekte kleiner, mittlerer und mittelständischer Unternehmen</p> <p>Forschung, Entwicklung und Innovation F&E-Projekte, Forschungsüberleitung, Pilot- und Demonstrationsanlagen</p> <p>Direktinvestitionen im Ausland Internationalisierung von kleinen, mittleren und mittelständischen Unternehmen</p> <p>Tourismus Tourismusprojekte mit Schwerpunkt Qualitätsverbesserung</p> <p>Land- und Forstwirtschaft Projekte zur Verbesserung der Entwicklung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte</p> <p>Verkehrswirtschaft Projekte zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf Schiene oder Schiff</p>
Art der Förderung	niedrig verzinsten Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien Zeiträumen
Fondsgestionierung	rund EUR 2,9 Mrd., davon Mittel aus dem Nationalbankblock von rund EUR 1 Mrd.
Förderungspartner	österreichische Kreditinstitute, Europäische Union, Bundesministerien und Bundesländer sowie deren Förderungseinrichtungen



1.344
finanzierte Projekte



~ EUR **592 Mio.**
vergebene aws erp-Kredite



2.034
finanzierte neue
Arbeitsplätze



~ EUR **911 Mio.**
finanzierte Investitionen



EUR **8 Mio.**
Leistungen an die Entwicklungs-
zusammenarbeit (Zuschüsse) aus
ERP-Zinserträgen 2019

FTE NATIONALSTIFTUNG
FORSCHUNG | TECHNOLOGIE | ENTWICKLUNG

EUR **3,4 Mio.**
Leistungen an die
FTE-Stiftung (Zuschüsse)
aus ERP-Zinserträgen 2019

im Wirtschaftsjahr 2019 finanzierte Projekte	1.344
vergebene aws erp-Kredite	rund EUR 592 Mio.
finanzierte Investitionen	rund EUR 911 Mio.
finanzierte neue Arbeitsplätze	2.034
Leistungen an die Entwicklungszusammenarbeit (Zuschüsse) aus ERP-Zinserträgen 2019	EUR 8 Mio.
Leistungen an die FTE-Stiftung (Zuschüsse) aus ERP-Zinserträgen 2019	EUR 3,4 Mio.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Die strategische Ausrichtung des ERP-Fonds sowie die Ausgestaltung der Kreditinstrumente stellte im Jahresprogramm 2019 das Thema „Digitalisierung“ im Sinne eines Metathemas in den Fokus. Als alles transformierende Kraft nimmt die Digitalisierung eine wichtige Schlüsselrolle ein, wenn es um die Absicherung und Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Österreich geht.

Analog zu den Phasen der Unternehmensentwicklung gestalteten sich die diesjährigen Schwerpunkte wie folgt:

- Gründung ermöglichen
- Wachstum stärken
- Innovation beschleunigen
- Internationalisierung ausbauen
- Unternehmensnachfolge erleichtern

Die Wirtschaftsentwicklung war gekennzeichnet von noch hohen Kapazitätsauslastungen in der Industrie, aber bei schwächerem Ausblick. Eine Phase der Hochkonjunktur hat 2018 bei einem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von + 2,7 % ihren Höhepunkt erreicht. In der zweiten Jahreshälfte war eine Abschwächung der Wachstumsdynamik zu erkennen.

Dabei blieb zwar der private Konsum bei anhaltendem Beschäftigungs- und Lohnwachstum als wichtige Konjunkturstütze erhalten, wohingegen ein ungünstiges internationales Umfeld, wie zum Beispiel aus dem Handelsstreit zwischen den USA und China und der Unsicherheiten über Zeitpunkt, Art und Auswirkungen des Brexits, bereits dämpfend auf die Investitionsneigung der stark exportorientierten Unternehmen der österreichischen Sachgüterproduktion wirkte.

Die hohe Nachfrage nach aws erp-Krediten hielt auch im Jahr 2019 bis zu Beginn des vierten Quartals an. In Summe konnte bei den Zusagen das hohe Vorjahresniveau gehalten werden, wobei eine deutliche Steigerung bei den Finanzierungen bis EUR 1 Mio. zu verzeichnen war. In diesem Segment gingen rund 45 % der Zusagen an neu gegründete und junge Unternehmen (bis 6 Jahre nach der Gründung). Das gesamte Vergabevolumen des ERP-Jahresprogramms aus Eigenblock und Nationalbankblock in Höhe von EUR 600 Mio. war bereits vor Jahresende vollständig ausgeschöpft, so dass entscheidungsreife Kreditanträge in einer Gesamthöhe von rund EUR 50 Mio. in das Jahr 2020 vorgetragen werden mussten.

Die historisch niedrigen ERP-Zinssätze blieben über das gesamte Jahr 2019 unverändert. Der EU-Referenzzinssatz, an dem sich der Förderungsvorteil des ERP-Kredits misst, fiel jedoch im Jahresverlauf in mehreren Schritten auf -0,30 Prozent.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Der Personalaufwand mit rund EUR 5,0 Mio. ist um 12 % bzw. um EUR 0,7 Mio. gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Ausschlaggebend dafür sind plangemäße Personalabgänge durch Pensionsantritte von 7 langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen ausnahmslos von der organisatorisch verbundenen

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Kostenersatz für die personelle Unterstützung erfolgt im Rahmen der Leistungsverrechnung, diese Aufwendungen sind im Sachaufwand berücksichtigt.

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sachaufwand)** liegen mit rund EUR 2,3 Mio. um rund EUR 0,4 Mio. über dem Vorjahresniveau und betreffen im Wesentlichen die Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der **ERP-Fonds** und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterstützen sich personell gegenseitig bei der Abwicklung von diversen Programmen. Im Berichtsjahr ist der Kostenersatz für die personelle Unterstützung aufgrund der pensionsbedingten Personalabgänge entsprechend gestiegen.

Im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems werden sämtliche Sachaufwendungen für z. B. Gebäudekosten, IT-Aufwendungen und Investitionen ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt. Die vom **ERP-Fonds** anteilig zu tragenden Sachaufwendungen samt der jährlich anfallenden Abschreibung für Abnutzung (AfA) von Investitionen und der Kostenersatz für die personelle Unterstützung werden dem **ERP-Fonds** im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rechnung gestellt, insgesamt liegen die Aufwendungen dafür im Berichtsjahr um EUR 0,4 Mio. über dem Vorjahr.

Die **Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** sind im Jahr 2019 mit rund EUR 21,1 Mio. im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt EUR 0,9 Mio. geringer. Die in dieser Position enthaltenen Zuzählungs-, Bereitstellungs- bzw. Stornoentgelte sind um EUR 0,4 Mio. zurückgegangen, der Zinsertrag im Bereich Kreditverrechnung ist um EUR 0,9 Mio. gegenüber dem Vorjahr geringer. Die Veranlagungszinsen für Festgelder und Wertpapiere des Umlaufvermögens haben gegenüber dem Vorjahr einen Zugang um EUR 0,4 Mio. zu verzeichnen.

Die **Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung von Finanzanlagen** sind mit EUR 3,3 Mio. gegenüber dem Vorjahr um rund EUR 0,1 Mio. höher. Die Auflösung von Wertberichtigungen im Bereich Ausleihungen Länder (Entwicklungshilfe) ist mit EUR 1,5 Mio. unverändert zum Vorjahr. Die Kursgewinne aus Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens sind mit EUR 1,8 Mio. um EUR 0,1 Mio. gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Das **Ergebnis vor bzw. nach Steuern** ist von EUR 13,0 Mio. im Vorjahr um EUR 1,6 Mio. auf EUR 11,4 Mio. im Geschäftsjahr zurückgegangen.

Die **Forderungen an Kundinnen und Kunden** (Kreditaushaftungen und sonstige Ausleihungen) sind von EUR 1.487,3 Mio. um 4,6% oder EUR 68,1 Mio. auf EUR 1.555,3 Mio. gestiegen.

Dem Rückgang in den Sektoren Industrie, Tourismus und Forstwirtschaft in Höhe von EUR 10,5 Mio. stehen Zuwächse in Höhe von EUR 79,2 Mio. gegenüber, davon entfallen EUR 63,0 Mio. auf den Sektor Kleinkredite, EUR 16,1 Mio. auf den Sektor Landwirtschaft und EUR 0,1 Mio. auf den Sektor Verkehr. Plangemäße Rückgänge in Höhe von EUR 0,6 Mio. entfallen auf die Bereiche Bergbau, Wohnbau und Banken.

Der **ERP-Fonds** verwendet für die Kreditvergaben ausschließlich die Rückflüsse aus dem im Umlauf befindlichen ERP-Vermögen.

Daher bestehen in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ERP-Fonds-Gesetzes **grundsätzlich** keine nennenswerten unternehmensspezifischen Risiken.

Im Jahr 2016 kam es durch die Insolvenz eines Projektkunden erstmals zu einem Forderungsausfall aufgrund eines Double-Default-Effektes, da auch die Treuhandbank (Hypo Alpe Adria, jetzt HETA) als Haftender nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ausfälle aufgrund dieses Effektes sind in Zukunft nicht gänzlich auszuschließen, das Risiko weiterer Ausfälle wird jedoch als äußerst gering eingestuft, daher wurde auch im Geschäftsjahr 2019 keine Vorsorge (Dotierung einer Rückstellung) in diesem Bereich gebildet.

Dem **Zinsrisiko und dem Kreditausfallsrisiko** wird durch geeignete Instrumente begegnet.

Die programmatische Ausrichtung der Förderungen des **ERP-Fonds** erfolgte in enger Abstimmung mit dem Mehrjahresprogramm der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Schwerpunkte der Förderungstätigkeit und die daraus abgeleiteten einzelnen Förderungsprogramme blieben gegenüber 2018 weitgehend unverändert.

Gemäß BGBl. 1 Nr. 133/2003 wurde die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gegründet. Laut § 4 Abs. 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist die Nationalstiftung jährlich unter anderem mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem **ERP-Fonds** gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, zu dotieren. Dem wurde mit der Dotierung einer entsprechenden Rücklage entsprochen. Darüber hinaus stellt der **ERP-Fonds** der Nationalstiftung das zur Verwaltung der Stiftung erforderliche Personal unentgeltlich gemäß § 13 Abs. 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz bei. Im Geschäftsjahr betragen die vom **ERP-Fonds** getragenen Gesamtkosten EUR 3,56 Mio. (VJ EUR 5,16 Mio.), davon entfallen auf die direkten Zuwendungen EUR 3,37 Mio. (VJ EUR 5,01 Mio.) und auf die Verwaltung EUR 0,19 Mio. (VJ EUR 0,15 Mio.).

Zweigniederlassungen

Der Firmensitz des ERP-Fonds ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2019 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des ERP-Fonds

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Für 2020 wurde der Bundesregierung – wie in den Vorjahren – ein Jahresprogramm in Höhe von EUR 600 Mio. (ERP-Fonds und OeNB) vorgelegt.

Eine im Zuge der Erarbeitung des aws Mehrjahresprogramms 2020–2022 erstellte Analyse der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen durch WPZ Research hält fest, dass sich das wirtschaftliche Umfeld in den nächsten Jahren spürbar von jenem der vergangenen Jahre unterscheiden wird. Während in den letzten Jahren ein kräftiger Wirtschaftsaufschwung und ein dynamischer Welthandel bestimmende Einflussfaktoren darstellten, werden die wirtschaftspolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen insbesondere von folgenden Themen geprägt sein:

- Der Strukturwandel der österreichischen Wirtschaft wird sich verstärkt fortsetzen
- Der technologische Wandel wird von der Digitalisierung angetrieben
- Die internationale und nationale Konjunkturentwicklung wird sich (deutlich) abschwächen
- Die gedämpfte Entwicklung des Welthandels beeinflusst die Perspektiven österreichischer Unternehmen
- Wirtschaftspolitische Maßnahmen müssen verstärkt den Aspekt der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen

Gerade in einer Phase der Abflachung der Konjunktur muss es im Sinne einer anti-zyklischen Politik Ziel des ERP-Fonds sein, besondere Anreize für die Umsetzung von Innovations- und Wachstumsvorhaben der Unternehmen zu setzen und das Finanzierungsangebot maßvoll zu erweitern.

Die COVID-19-Pandemie und die von der Regierung getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus haben massive Auswirkungen auf die österreichischen Unternehmen. Aus der besonderen Situation heraus entstehen erhebliche Liquiditätsprobleme bei den Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern, die mit der Situation in der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 vergleichbar sind. Der großen Anzahl an Anträgen auf Fristverlängerungen bei der Projektdurchführung und Stundung bzw. Aussetzung von Tilgungsraten begegnet die ERP-Kreditkommission mit einem Vorratsbeschluss für die Zustimmung zu diesen Vertragsänderungen, und hat damit eine rasche Hilfe bereitgestellt.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Der ERP-Fonds vergibt langfristige, niedrig- und fixverzinsten Kredite und veranlagt zur Sicherung der damit verbundenen Liquiditätserfordernisse die vorhandenen Mittel überwiegend in kurz- und mittelfristigen bzw. im geringeren Ausmaß in langfristigen Finanzinstrumenten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf fixverzinsten Veranlagungen (Festgelder und Wertpapiere).

Die EZB hat in ihrer Sitzung am 12.9.2019 festgelegt, den Negativzinssatz für Einlagen der Banken von -0,40 % auf -0,50 % weiter zu verschlechtern. Diese Zins-Entscheidung wurde in den folgenden EZB-Sitzungen bis einschließlich jener vom 12.3.2020 bestätigt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die schon längere Zeit anhaltende Niedrigzinsphase auch über das Jahr 2020 hinaus nicht signifikant verbessern wird. Die Zinssätze für ERP-Kredite werden daher mittelfristig auf historisch niedrigem Niveau bleiben, somit ist gegenüber 2019 mit rückläufigen Erträgen aus dem Kreditgeschäft bzw. aus der Zwischenveranlagung liquider Mittel ab 2020 zu rechnen.

Bei den ERP-Krediten wird auf erstklassige Besicherung, z. B. Bankhaftungen inländischer Institute, geachtet. Ansonsten ist der Kreis der Schuldner auf solche mit guter Bonität beschränkt. Auf Streuung der Obligi und die Relation der Obligi zur Eigenkapitalausstattung des Schuldners wird geachtet.

Die Höhe des laufenden Jahresprogrammes orientiert sich an den planmäßigen Rückflüssen aus ERP-Krediten, den sonstigen Ausleihungen und den Finanzinstrumenten.

Wien, am 6. April 2020



Mag.^a Edeltraud Stiftinger
Geschäftsführerin



DI Bernhard Sagmeister
Geschäftsführer

Positionierung in der Finanzierungslandschaft

aws erp-Kredite repräsentieren ein wichtiges Instrument der Innovations- und Wachstumsfinanzierung der aws.

Die Unterstützung von Unternehmensgründerinnen und Unternehmensgründern erfolgt häufig durch die Kombination von aws erp-Kleinkredit und aws Garantie. Für herausragende Projekte von Spitzenunternehmen gelangen zusätzlich zum aws erp-Wachstums- und Innovationskredit die Frontrunner-Zuschüsse des BMVIT zum Einsatz und erhöhen so die Finanzierungswirksamkeit. Weitere erwünschte Kombinationen aus geförderter Finanzierung des ERP-Fonds und Investitionszuschüssen gibt es mit Mitteln der Europäischen Union (EFRE) und der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (aws Industrie 4.0).

Bei Technologieprojekten unterstützt der ERP-Fonds entsprechend dem Kriterium „Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt“ zeitlich und inhaltlich anschließend an die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Dadurch ist sichergestellt, dass es zu keinen ungewollten Überschneidungen mit anderen Bundes-Finanzierungsmaßnahmen kommt.

Die Bemessung der Finanzierungshöhe erfolgt auch in Abstimmung mit den Landesförderungsinstitutionen. Für sämtliche Investitionsprojekte ab Projektkosten von TEUR 300 werden mit den Landesförderungsstellen projektadäquate Finanzierungspakete (inkl. EFRE) akkordiert. Durch das Zusammenwirken von Bund, Land und EU können für hoch bewertete Projekte die höchsten zulässigen Finanzierungsintensitäten gemäß EU-Beihilfenrecht erreicht werden.

Ziele und Grundlagen der Finanzierungen in 2019

Zielsetzungen

Der ERP-Fonds trägt durch spezifische Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung zur Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft bei. Gemäß § 1 Abs. (2) ERP-Fonds-Gesetz hat der ERP-Fonds die Aufgabe, den Ausbau, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft insbesondere durch Unterstützung und Anregung der produktiven Tätigkeit und des Warenaustausches zu fördern. Die Unterstützung technologisch anspruchsvoller Projekte gibt Impulse für Innovation, nachhaltiges Wachstum und für Beschäftigung.

In einer gesamtwirtschaftlichen Sichtweise unterstützen die aws erp-Kredite über die finanzierten Unternehmen übergeordnete Politikziele. Die hier vorgestellten Ziele stellen eine Kombination von Zielen aus unterschiedlichen Strategiepapieren auf europäischer und österreichischer Ebene – wie zum Beispiel der FTI-Strategie der Bundesregierung, EUROPA 2020, wirkungsorientierte Haushaltsführung etc. – dar.

aws erp-Kredite leisten einen Beitrag zu folgenden politischen Wirkungszielen:

- Neue Produkte und Dienstleistungen
 - Nachhaltige Anhebung der Innovationsaktivitäten im Unternehmenssektor
 - Erleichterung des Zugangs zu Finanzierung im Zusammenhang mit der Einführung innovativer Produkte und Dienstleistungen – insbesondere für KMU
- Wachstumssprünge insbesondere von KMU und mittelständischen Unternehmen
 - Ausbau der Internationalisierungsaktivitäten von Unternehmen in den globalen Zukunftsmärkten
 - Beschleunigung des Wachstums
 - Verstärkung endogener Wachstumsprozesse in strukturschwachen Regionen

aws erp-Kredite sind primär ein Finanzierungsinstrument für Wachstums- und Innovationsprojekte, die im Verhältnis zur Größe und zur Finanzierungskraft der Unternehmen hohe Volumina erreichen. Das Instrument Kredit setzt bei der Finanzierungssituation der Unternehmen an und zielt auf

- die Erleichterung des Zugangs zur Finanzierung
- die Verbesserung der Finanzierungsstruktur und
- die Senkung der Kosten der Finanzierung

Bewertungskriterien

Im Rahmen der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Wirkung eines Projektes werden folgende Bewertungsdimensionen herangezogen:

- Innovation
- Wachstum/Beschäftigung
- Umweltrelevanz
- Gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

Die höchste Bewertung kommt einem Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung sowie hohem Innovationsgehalt zu. Dabei wird positiven Auswirkungen hinsichtlich Energie- und Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeitseffekten besonderes Augenmerk geschenkt.

EU-Beihilfenrecht

aws erp-Kredite unterliegen dem EU-Beihilfenrecht. Darin ist geregelt, bis zu welchem Ausmaß Finanzierungen (Beihilfen) für bestimmte Vorhaben oder Maßnahmen erlaubt sind, ohne den Wettbewerb zu verzerren. Die für die Vergabe von aws erp-Krediten maßgeblichen beihilfenrechtlichen Bestimmungen sind in folgenden EU-Verordnungen und EU-Leitlinien festgelegt:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- „De-minimis“-Verordnung (De-minimis-VO)

Die Möglichkeiten der Mittelverwendung spannt das EU-Beihilfenrecht auf: Im Vordergrund stehen materielle Investitionen, aber auch immaterielle Investitionen und Ausgaben für Forschung, technologische Entwicklung und Innovation sind zulässige Verwendungsmöglichkeiten.

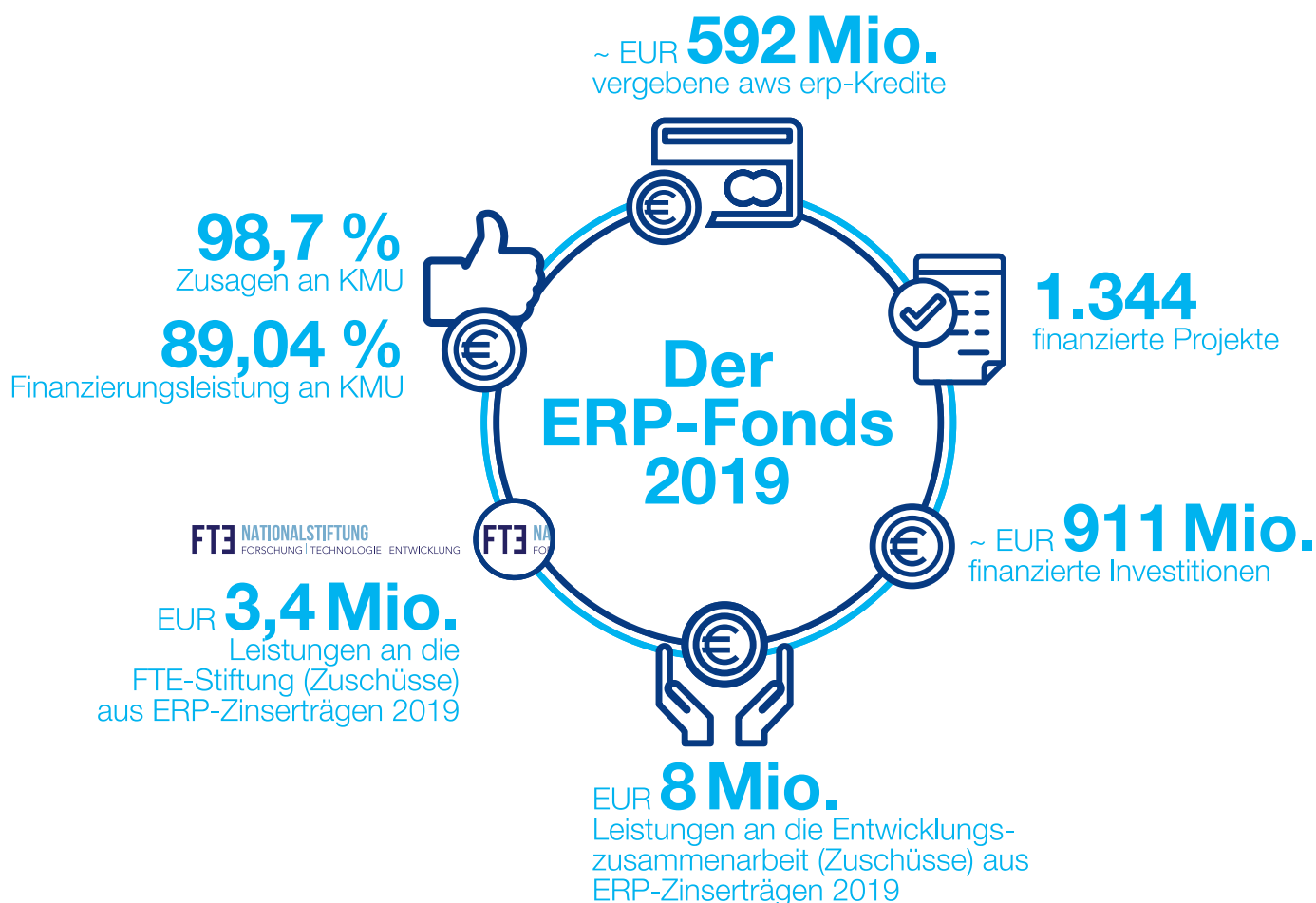
Erfolgsbilanz

Der ERP-Fonds 2019

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2019 wurde ein Kreditvolumen von rund EUR 592 Mio. für 1.344 Projekte vergeben. Damit wurden Investitionen in Höhe von rund EUR 911 Mio. unterstützt. Hinzu kommen noch EUR 8 Mio. für Entwicklungszusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche und soziale Struktur in ausgewählten Entwicklungsländern zu stärken.

98,7 % der Zusagen und 89,04 % der Finanzierungsleistung gingen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU, d. h. Unternehmen bis 250 Beschäftigte). Darüber hinaus wurde bilanziell Vorsorge getroffen, dass aus den Zinserträgen von 2019 im Jahr 2020 EUR 3,4 Mio an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung überwiesen werden können.

Über den ERP-Fonds, als Finanzierungsabwickler im Auftrag diverser Ministerien und Bundesländer, konnten für die österreichische Wirtschaft zusätzliche Finanzierungsmittel in bedeutendem Umfang verfügbar gemacht werden.



Die Programme

Finanzierungen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

Die Finanzierungen kamen zum überwiegenden Teil dem Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen zugute. Die Verteilung der Finanzierungsmittel auf einzelne Finanzierungsaktionen zeigt eine schwerpunktmäßige Förderung von Klein- und Mittelbetrieben außerhalb der Regionalförderungsgebiete sowie von Projekten in strukturschwachen Gebieten. Die Einstufung eines Unternehmens als KMU erfolgte gemäß der Definition laut EU-Beihilfenrecht.

aws erp-Wachstums- und Innovationskredit

Der Schwerpunkt lag bei der Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) bzw. mittelständischen Unternehmen.

Bei diesen Unternehmen wurden insbesondere Investitionen zur Erreichung eines Technologiesprunges, zur Implementierung von Industrie-4.0-fähigen Anlagen, zur Stärkung der Marktführerschaft bzw. zur wesentlichen Ausweitung des Geschäftsumfanges unterstützt.

Finanzierungsfähige KMU-Projekte umfassten Investitionen zur Einführung neuartiger Produktionsverfahren oder neuartiger Produkte, z. B. durch Umsetzung von Ergebnissen eigener F&E-Aktivitäten in der Produktion oder durch Zukauf und Adaption neuer Technologien und Know-how (insbesondere im Themenbereich Industrie 4.0), für wesentliche Verfahrens- oder Produktverbesserungen sowie zur wesentlichen Verbesserung des innerbetrieblichen Informations-, Planungs-, Beschaffungs-, Lager- und Transportwesens und der Fertigungsstrukturen. Weiter wurden Übernahmen von qualifizierten Beteiligungen von mindestens 25 % an Produktionsunternehmen finanziert, um die Unternehmensnachfolge zu gewährleisten.

Im Rahmen der Technologiefinanzierung (FTE-Finanzierung) wurden Entwicklungsprojekte, Pilot- oder Demonstrationsanlagen aufgrund ihres erhöhten Risikos sowie deren Bedeutung für die langfristige Verbesserung der Wirtschaftsstruktur finanziert. Die Finanzierungswürdigkeit wurde nach dem Technologiegehalt des Projektes und der notwendigen Problemlösungskapazität des finanzierungwerbenden Unternehmens beurteilt.

Kalkulierbare und planbare Finanzierungsmöglichkeiten sowie Kombinationsmöglichkeiten mit Zuschüssen aus dem Programm aws Industrie 4.0 oder dem Programm Fronrunner bzw. der Absicherung des aws erp-Kredits mit einer aws-Garantie erleichtern die Investitionsentscheidung von Klein- und Mittelunternehmen wesentlich.

Das Jahr 2019 war geprägt von einer ungebrochen hohen Nachfrage, so dass die zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel zu Gänze ausgeschöpft wurden.

aws erp-Kleinkredit

Die starke Nachfrage nach aws erp-Kleinkrediten und aws erp-Gründungskleinkrediten, die ausschließlich für Klein- und Kleinstunternehmen eine Unterstützungsmöglichkeit bieten, setzte sich im Jahr 2019 ungebrochen fort: Die Anzahl der vergebenen Kleinkredite bzw. Gründungskleinkredite konnte gegenüber dem Vorjahr um rd. 6,5 % gesteigert werden (927 Kredite 2019 gegenüber 870 Krediten 2018).

Da die maximale Kredithöhe nach stetigen Erhöhungen seit dem Jahr 2015 auch im Jahr 2019 erneut angehoben wurde (von TEUR 500 auf EUR 1 Mio.), stieg der durchschnittliche Kreditbetrag gegenüber dem Vorjahr deutlich (rd. TEUR 144 im Jahr 2019 gegenüber rd. TEUR 113 im Jahr 2018). Mehr als die Hälfte der vergebenen Kredite wies jedoch eine der Zielgruppe entsprechende relativ niedrige Kredithöhe von bis zu TEUR 100 aus.

Insgesamt wurde das 2019 verfügbare Volumen von rd. EUR 133 Mio. zur Gänze vergeben. Einige Antragstellerinnen und Antragsteller konnten im Jahr 2019 aufgrund der vollständigen Budgetausschöpfung nicht mehr unterstützt werden und mussten auf Vorliegen des Budgets 2020 vertröstet werden.

Über ein Drittel der Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer profitierten wiederum von dem langen Laufzeitmodell (das insbesondere bei baulichen Investitionen Anwendung findet) und mehr als die Hälfte von den besonders günstigen Konditionen für junge Unternehmen (bis zu 6 Jahre), die einen vergünstigten Zinssatz von 0,5 % p.a. (statt dem Standardzinssatz in Höhe von 0,75 % p.a.) erhalten und an die ein geringeres Zuzahlungsentgelt verrechnet wird.

Erstmals wurden auch Kredite für nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationsmaßnahmen gewährt. Diese neue Möglichkeit wurde von 34 Unternehmen, vorwiegend Handelsunternehmen, in Anspruch genommen, wobei ein durchschnittlicher Kreditbetrag in Höhe von etwas über TEUR 100 für nicht aktivierungsfähige Investitionen (z. B. Handelsware für Sortimentserweiterung) benötigt wurde.

Das ERP-Kleinkreditprogramm zeichnet sich weiterhin durch eine sehr hohe Bearbeitungsgeschwindigkeit aus. In 30 % der Fälle konnte der Kreditvertrag innerhalb eines Tages nach Einlangen der relevanten Unterlagen ausgestellt werden. Ermöglicht wird dies durch volldigitale, hochstandardisierte Prozesse und ein ständiges Hinterfragen der Abwicklungsnotwendigkeiten, um den Kundinnen und Kunden der aws das bestmögliche Service nach dem Motto „Wer schnell hilft, hilft doppelt“ zu bieten. Durch diese hohe Bearbeitungsgeschwindigkeit, die niedrigen Fixzinssätze und die regelmäßigen Kombinationen des aws erp-Kleinkredits mit Garantien und Zuschüssen der aws sowie mit Anschlussförderungen der Bundesländer stellt das aws erp-Kleinkreditprogramm eine wertvolle und stabile Unterstützung für innovative und wachstumsorientierte österreichische Klein- und Kleinstunternehmen dar.

Finanzierungen für andere Sektoren

aws erp-Tourismusprogramm

Das Schwergewicht des aws erp-Tourismusprogramms lag auch im Wirtschaftsjahr 2019 bei Qualitätsverbesserungen von Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben sowie beim Ausbau und der Modernisierung der touristischen Infrastruktur.

aws erp-Landwirtschaftsprogramm und aws erp-Forstwirtschaftsprogramm

Im wieder stark nachgefragten aws erp-Landwirtschaftsprogramm wurden Projekte zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den verschiedensten Sektoren (von Fleisch über Milch, Eier und Getreide bis zu Gemüse, Ölkürbis und Wein) finanziert, wobei Schwerpunkte in der Verarbeitung von Produkten aus biologischer Erzeugung sowie von innovativen Erzeugnissen lagen.

Im aws erp-Forstwirtschaftsprogramm wurde im Jahr 2019 ein Kredit für die Verbesserung der Holzernte im Steilgelände vergeben.

aws erp-Verkehrsprogramm

Im aws erp-Verkehrsprogramm wurden umweltrelevante Projekte zur Verbesserung des kombinierten Güterverkehrs Straße-Schiene gefördert.

Mit dem aws erp-Kredit verbundene Förderungsaktionen

Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Der ERP-Fonds bzw. die aws verantwortet im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) die Vergabe von Zuschüssen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) an innovative und wachstumsorientierte österreichische Unternehmen. In der EU-Periode 2014–2020 stehen in Österreich rd. EUR 536 Mio. aus dem EFRE-Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Verfügung, von denen die aws bzw. der ERP-Fonds als eine von 16 „Zwischengeschalteten Stellen“ der ÖROK rd. EUR 80 Mio. vergibt.

Im Jahr 2019 wurden seitens der aws bzw. des ERP-Fonds 21 EFRE-Zuschüsse mit einem Gesamtvolumen in Höhe von EUR 12,4 Mio. zugesagt. Im Durchschnitt erhielten die geförderten Unternehmen somit knapp TEUR 600 zur Abfederung der Finanzierungslast im Rahmen ihrer Innovations- und Wachstumsprojekte. Die hohe Förderungsquote, die in Summe mit anderen kombinierten Förderungen wie dem aws erp-Kredit und/oder der aws-Garantie bis zu 30% der Investitionssumme betragen kann, zeichnet den EFRE-Zuschuss als besonders attraktive Unterstützungsmöglichkeit aus, auch wenn mit der Abwicklung eine hohe administrative Last für das Unternehmen und die Förderstellen einhergeht.

Da die der aws zugeteilten Budgetmittel in den Jahren 2016–2018 zu einem Großteil bereits vergeben wurden, waren im Jahr 2019 in einigen Bundesländern keine Genehmigungen mehr möglich. Insbesondere im Burgenland sind jedoch auch zum Jahresende 2019 noch Zuschussmittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) vorhanden.

Wie bereits in den Vorjahren konnten die von der Verwaltungsbehörde ÖROK vorgegebenen quantitativen Zielwerte hinsichtlich der Abrechnung und Auszahlung der Zuschüsse seitens der aws übererfüllt werden. In Summe wurden in dieser Periode 75 Projekte mit Gesamtprojektkosten von rd. EUR 200 Mio. abgerechnet und ein Zuschussvolumen von rd. EUR 19 Mio. ausbezahlt. Seitens der EFRE-Prüfbehörde wurde hierbei auf Basis einer Stichprobe die ordnungsgemäße Abwicklung seitens der aws im Jahr 2019 erneut bestätigt.

Fronrunner-Zuschuss (BMVIT)

Der aws-Teil der Fronrunner-Initiative des BMVIT finanziert international erfolgreich agierende Unternehmen mit Sitz in Österreich, die in ihrem Bereich Marktführer oder auf dem Sprung dorthin sind. Die finanzierten Unternehmen zeichnen sich dabei durch eine hohe Exportquote, überdurchschnittliche F&E-Aktivitäten, internationale Sichtbarkeit und strategische Ausrichtung der Unternehmensentwicklungen aus.

Förderungsfähig sind Investitionen in Prototypen, Demonstrationsanlagen sowie in den Aufbau und die Erweiterung von Produktionskapazitäten für die Umsetzung von Produkt- und Verfahrensinnovationen. Die Finanzierung erfolgt in Form von Barzuschüssen von bis zu TEUR 500 in Kombination mit einem aws erp-Kredit von jeweils bis zu EUR 30 Mio.

aws Industrie 4.0

Die Digitalisierung betrifft Unternehmen aller Branchen und Größen. Projekte zur Digitalisierung von Produktions- und Geschäftsprozesse sind daher nicht nur „Trend“ sondern von besonderer Bedeutung für die Absicherung der Unternehmen in einem globalen Umfeld bzw. für die weitere Expansion. aws Industrie 4.0, mit einem Fokus auf Unternehmen der Sachgüterproduktion bzw. für industrienaher Dienstleister, ist hier maßgeschneidert. Auch 2019 konnte die Finanzierung dieses äußerst erfolgreichen Förderungsprogramms durch den Österreich-Fonds sichergestellt werden. Die hohe Nachfrage und der damit verbundene steigende Bedarf an Förderungsmitteln konnte durch das verhältnismäßig kleine Budget nicht zur Gänze befriedigt werden und so musste im Mai 2019 ein vorläufiger Antrags- und Bearbeitungsstopp verhängt werden. Mit Beginn 2020 konnte dieser aufgrund neuerlicher Finanzierung durch den Österreich-Fonds aufgehoben werden. Budgetäre Restriktionen führten somit 2019 zu einer Diskrepanz zwischen Nachfrage und Genehmigungen bei aws Industrie 4.0.

Die bewährte Programmlogik blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert und adressiert Industrie Klein- und Mittelbetriebe (in begründeten Ausnahmefällen auch Mid-Caps und Großunternehmen in Regionalfinanzierungsgebieten) mit avancierten Projekten zur Implementierung wesentlicher Komponenten einer Industrie-4.0-Umgebung. Hierzu zählen in erster Linie Computer-Hard- und Software, Sensorik und Aktorik, Robotik und Mensch-Maschine-Schnittstellen sowie Methoden und Vorrichtungen für virtuelle und augmentierte Realität. Die Projekte sollen sich dabei neben einer detaillierten Planung auch durch dezidierte Maßnahmen zur Erhöhung des Qualifikationsniveaus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszeichnen. Die Finanzierung wird in den drei Phasen Analyse/ Konzept, Investitionsphase und Schulung/Qualifikationsmaßnahmen gewährt.

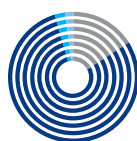
In 2019 konnten trotz der Budgetrestriktionen insgesamt 34 Projekte mit EUR 5,2 Mio. gefördert werden. Für diese und zwei weitere, deren Genehmigung in Industrie 4.0 aufgrund der Budgetrestriktionen noch ausständig ist, konnte zusätzlich die Ausfinanzierung ihrer Digitalisierungsprojekte durch aws erp-Kredite in der Höhe von EUR 40,3 Mio. sichergestellt werden.

Erfolgsbilanz 2019 in Zahlen

Verteilung der gesamten Kredite

nach Bereichen

Bereich	Anzahl der Kredite		finanzierte Projektkosten (Mio. EUR)		Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2019	%	2019	%	2019	%
Industrie	215	16,0	588	64,5	361	61,0
Kleinkredit inkl. Tourismus	1.073	79,8	198	21,7	154	26,0
Tourismus	31	2,3	74	8,1	49	8,3
Land- und Forstwirtschaft	21	1,6	49	5,4	26	4,4
Verkehr	4	0,3	2	0,2	2	0,3
Gesamt	1.344	100,0	911	100,0	592	100,0



Anzahl der Kredite

215 Industrie
1.073 Kleinkredit inkl. Tourismus
31 Tourismus
21 Land- und Forstwirtschaft
4 Verkehr



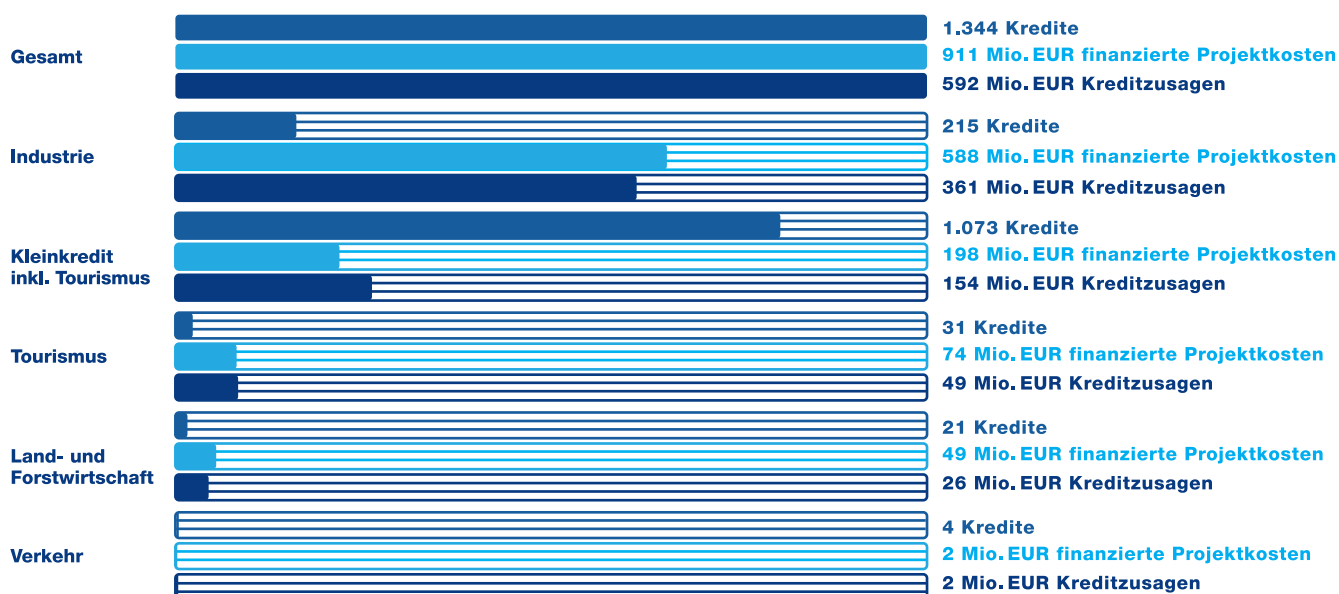
finanzierte Projektkosten

588 Mio. EUR Industrie
198 Mio. EUR Kleinkredit inkl. Tourismus
74 Mio. EUR Tourismus
49 Mio. EUR Land- und Forstwirtschaft
2 Mio. EUR Verkehr



Kreditzusagen

361 Mio. EUR Industrie
154 Mio. EUR Kleinkredit inkl. Tourismus
49 Mio. EUR Tourismus
26 Mio. EUR Land- und Forstwirtschaft
2 Mio. EUR Verkehr

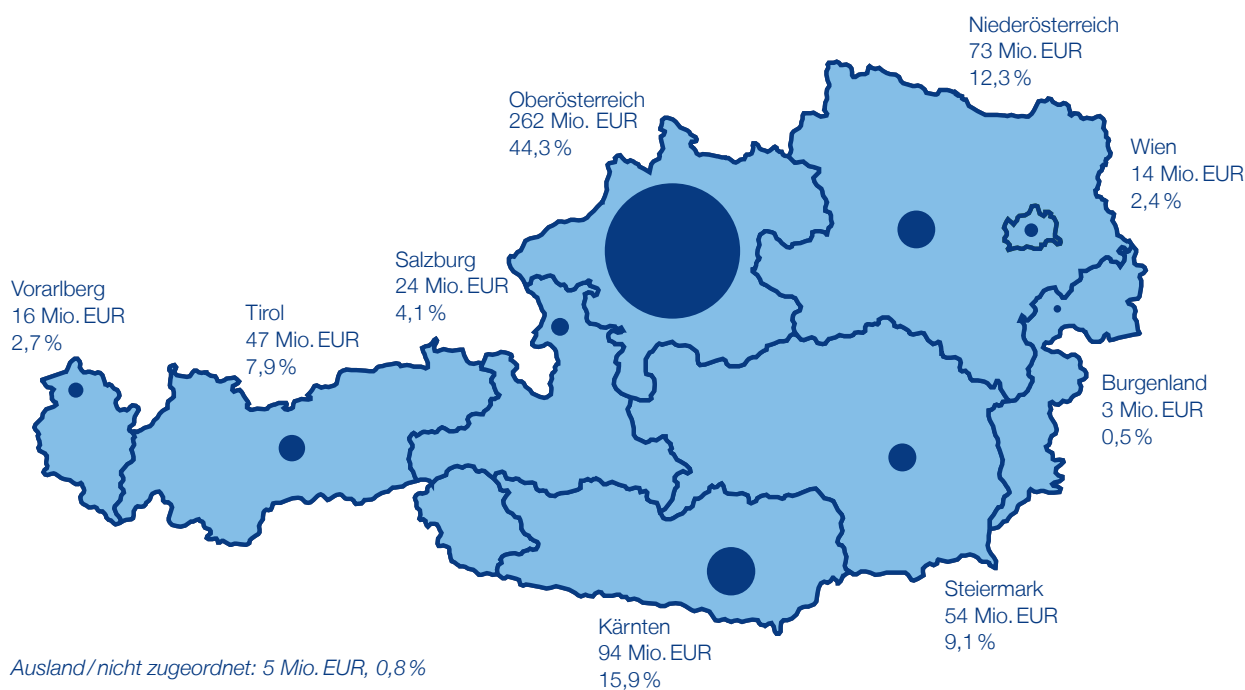


Betrachtet man die Verteilung der vergebenen Kredite im Wirtschaftsjahr 2019, so zeigt sich vor allem wiederum eine starke Inanspruchnahme in Oberösterreich.

Die starke Position Oberösterreichs resultiert vor allem aus einem hohen Anteil im Wachstums- und Innovationsprogramm.

nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl der Kredite		finanzierte Projektkosten (Mio. EUR)		Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2019	%	2019	%	2019	%
Burgenland	10	0,7	5	0,5	3	0,5
Kärnten	204	15,2	189	20,7	94	15,9
Niederösterreich	146	10,9	117	12,8	73	12,3
Oberösterreich	657	48,9	351	38,5	262	44,3
Salzburg	73	5,4	35	3,8	24	4,1
Steiermark	111	8,3	75	8,2	54	9,1
Tirol	63	4,7	83	9,1	47	7,9
Vorarlberg	16	1,2	27	3,0	16	2,7
Wien	60	4,5	22	2,4	14	2,4
Ausland/nicht zugeordnet	4	0,3	7	0,8	5	0,8
Gesamt	1.344	100,0	911	100,0	592	100,0



Finanzierungen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

aws erp-Wachstums- und Innovationskredit

nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl der Kredite		finanzierte Projektkosten (Mio. EUR)		Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2019	%	2019	%	2019	%
Kärnten	36	16,7	145	24,7	61	16,9
Niederösterreich	27	12,6	92	15,6	54	15,0
Oberösterreich	90	41,9	216	36,7	165	45,7
Salzburg	14	6,5	21	3,6	14	3,9
Steiermark	14	6,5	22	3,7	16	4,4
Tirol	19	8,8	55	9,4	28	7,8
Vorarlberg	6	2,8	22	3,7	14	3,9
Wien	6	2,8	12	2,0	7	1,9
Ausland	3	1,4	3	0,5	2	0,6
Gesamt	215	100,0	588	100,0	361	100,0

nach Branchen

Branche	Anzahl der Kredite		finanzierte Projektkosten (Mio. EUR)		Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2019	%	2019	%	2019	%
Basissektor	2	0,9	4	0,7	3	0,8
Stahl- und Metallverarbeitungsindustrie	2	0,9	4	0,7	3	0,8
Chemische Industrie	17	7,9	73	12,4	57	15,8
Gummi/Kunststoffwaren	11	5,1	19	3,2	13	3,6
Chemische Industrie	6	2,8	54	9,2	44	12,2
Bauzulieferbranchen	17	7,9	102	17,3	41	11,4
Stein-, Keramik- und Glasindustrie	4	1,9	8	1,4	6	1,7
Holzverarbeitende Industrie	13	6,0	94	16,0	35	9,7
Traditionelle Konsumgüter	27	12,6	79	13,4	42	11,6
Nahrungs- und Genussmittel	9	4,2	41	7,0	24	6,6
Textil und Lederverarbeitung	3	1	3	0,5	1	0,3
Druckerei/Verlag	3	1,4	9	1,5	3	0,8
Möbelerzeugung	9	4,2	17	2,9	8	2,2
Papierverarbeitende Industrie	2	0,9	3	0,5	2	0,6
Sonstige Waren	1	0,5	6	1,0	4	1,1
Technische Verarbeitungsprodukte	64	29,8	148	25,2	85	23,5
Maschinenbau	23	10,7	58	9,9	33	9,1
Sonstige Fahrzeug- und Fahrzeugzulieferindustrie	5	2,3	21	3,6	12	3,3
Eisen- und Metallwaren	26	12,1	44	7,5	27	7,5
Elektro-/elektronische Industrie	10	4,7	25	4,3	13	3,6
Sonstige	88	40,9	182	31,0	133	36,8
produktionsnahe Dienstleistungen	2	0,9	15	2,6	11	3,0
Recycling	3	1,4	14	2,4	9	2,5
Bau	20	9,3	32	5,4	20	5,5
F&E-Dienstleistungen	19	8,8	39	6,6	27	7,5
diverse Dienstleistungen	17	7,9	26	4,4	21	5,8
Handel/Reparatur KFZ	6	2,8	16	2,7	12	3,3
Großhandel	15	7,0	33	5,6	28	7,8
Einzelhandel	6	2,8	7	1,2	5	1,4
Gesamt	215	100,0	588	100,0	361	100,0

aws erp-Kleinkredite (inkl. Tourismus)

nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl der Kredite		finanzierte Projektkosten (Mio. EUR)		Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2019	%	2019	%	2019	%
Burgenland	9	0,8	2,0	1,0	1,0	0,6
Kärnten	165	15,4	34,0	17,2	28,0	18,2
Niederösterreich	116	10,8	22,0	11,1	18,0	11,7
Oberösterreich	549	51,2	92,0	46,5	73,0	47,4
Salzburg	57	5,3	10,0	5,1	8,0	5,2
Steiermark	74	6,9	12,0	6,1	10,0	6,5
Tirol	39	3,6	11,0	5,6	7,0	4,5
Vorarlberg	10	0,9	5,0	2,5	2,0	1,3
Wien	54	5,0	10,0	5,1	7,0	4,5
Gesamt	1.073	100,0	198	100,0	154	100,0

Finanzierungen für andere Sektoren

nach Bundesländern

aws erp-Tourismusprogramm

Bundesland	Anzahl der Kredite		finanzierte Projektkosten (Mio. EUR)		Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2019	%	2019	%	2019	%
Burgenland	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kärnten	2	6,5	6	8,1	4	8,2
Niederösterreich	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Oberösterreich	7	22,6	13	17,6	8	16,3
Salzburg	1	3,2	1	1,4	1	2,0
Steiermark	16	51,6	33	44,6	22	44,9
Tirol	4	12,9	17	23,0	11	22,4
Vorarlberg	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Wien	0	0,0	0	0,0	0	0,0
nicht zugeordnet	1	3,2	4	5,4	3	6,1
Gesamt	31	100,0	74	100,0	49	100,0

aws erp-Landwirtschaftsprogramm | aws erp-Forstwirtschaftsprogramm

Bundesland	Anzahl der Kredite		finanzierte Projektkosten (Mio. EUR)		Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2019	%	2019	%	2019	%
Burgenland	1	4,8	4	8,2	1	3,8
Kärnten	1	4,8	3	6,1	1	3,8
Niederösterreich	3	14,3	3	6,1	1	3,8
Oberösterreich	11	52,4	31	63,3	16	61,5
Salzburg	1	4,8	2	4,1	2	7,7
Steiermark	3	14,3	5	10,2	4	15,4
Tirol	1	4,8	1	2,0	1	3,8
Vorarlberg	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Wien	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Gesamt	21	100,0	49	100,0	26	100,0

aws erp-Verkehrsprogramm

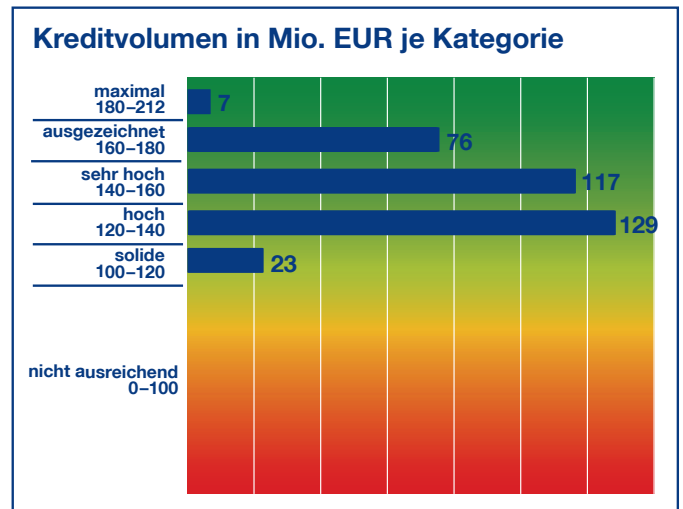
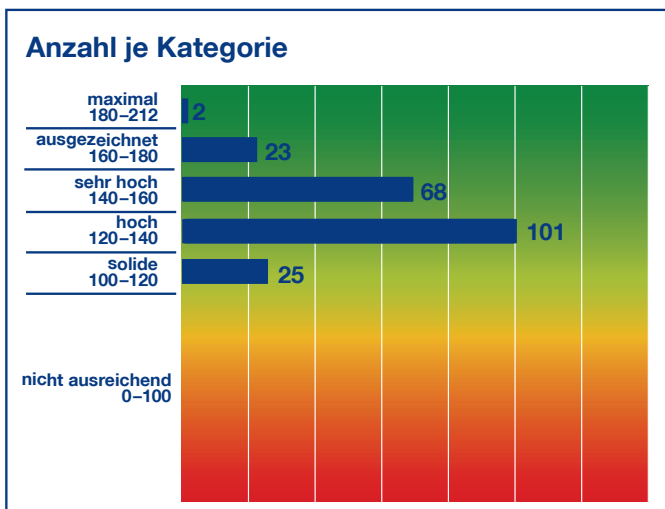
Bundesland	Anzahl der Kredite		finanzierte Projektkosten (Mio. EUR)		Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2019	%	2019	%	2019	%
Burgenland	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kärnten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Niederösterreich	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Oberösterreich	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Salzburg	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Steiermark	4	100,0	2	100,0	2	100,0
Tirol	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Vorarlberg	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Wien	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Gesamt	4	100,0	2	100,0	2	100,0

Darstellung volkswirtschaftliche Wirkung | aws Rating | ERP-Kreditkonditionen im Wirtschaftsjahr 2019

Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung

Seit Beginn des Jahres 2015 ist das aws-einheitliche Bewertungsschema für die volkswirtschaftliche Wirkung in Verwendung. Die volkswirtschaftliche Wirkung beschreibt die positiven Effekte des Projektes auf die Volkswirtschaft, die über die monetären Erträge hinausgehen. Die Bewertung erfolgt anhand der Hauptdimensionen „Innovation“ und „Wachstum“, sowie Kriterien zu „Ökologie“ und „Diversity“. Die Ergebnisse der Teilsegmente werden programm-spezifisch gewichtet und zu einem Gesamtergebnis (maximal 200 Punkte) aufsummiert. Dargestellt werden dabei jene positiven Effekte, die die Mindestanforderungen der Richtlinien – die mit 100 Punkten festgelegt sind – überschreiten. Es gibt 5 Kategorien: „solide“ (101 bis 119,9 Punkte), „hoch“ (120 bis 139,9 Punkte), „sehr hoch“ (140 bis 159,9 Punkte), „ausgezeichnet“ (160 bis 179,9 Punkte) und „maximal“ (180 bis 212 Punkte).

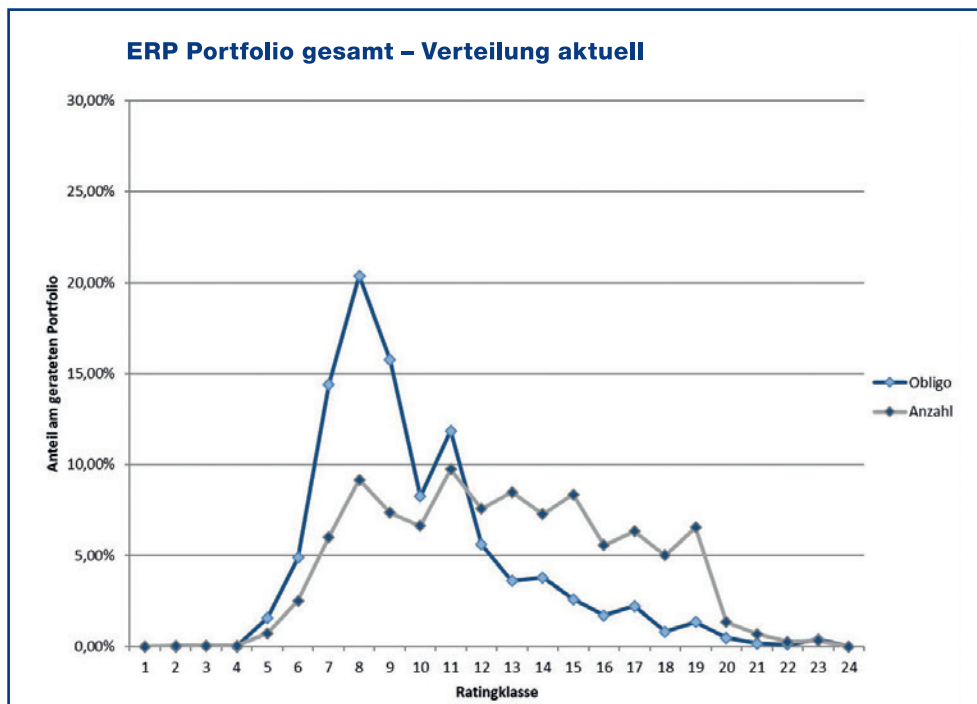
Die Verteilung der im Jahr 2019 genehmigten Kredite aus dem Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen auf die einzelnen Bewertungsklassen (nach Anzahl und Kreditvolumen) ergibt folgendes Bild (ohne Kleinkredite):



aws Rating – Relevanz für Kreditvergabe

In der aws ist bereits langjährig eine Rating- und Bonitätsbeurteilung etabliert. Der ERP-Fonds unterliegt nicht dem BWG oder den FMA-Verordnungen, die eine Prüfung der Einzelkredite unabhängig von den vorhandenen Sicherheiten verlangen. Für den ERP-Fonds ist die Durchführung eines Ratings aus dem ERP-Fonds-Gesetz zwar nicht zwingend ableitbar, ein Rating kann aber als sinnvolle und zweckmäßige Grundlage für die Prüfung der Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit herangezogen werden. Es können daraus wertvolle Informationen über die wirtschaftliche Lage der Finanzierungswerberinnen bzw. der Finanzierungswerber und die Erfolgsaussichten einer positiven Projektbewältigung gewonnen werden, daher werden alle Projekte ab einer Kredithöhe von EUR 1 Mio. und kleinere Kredite mit einer aws-Garantie geratet.

Das in der aws und im ERP-Fonds angewendete Ratingsystem ist auf einer Masterscala in insgesamt 26 Bonitätsstufen eingeteilt. Hervorzuheben ist aber, dass aws erp-Kredite nur gegen erstklassige Besicherung (Bankgarantie oder vergleichbare Garantieeinrichtung) gewährt werden und so liegt das Garantierisiko in erster Linie bei der Bank.



Kreditkonditionen im Wirtschaftsjahr 2019

aws erp-Kredite stellen aufgrund ihrer niedrigen, unter dem Marktniveau liegenden Zinssätze eine Finanzierung im beihilfenrechtlichen Sinne dar. Für die Berechnung des monetären Finanzierungsvorteils eines aws erp-Kredits ist jene Methode heranzuziehen, die in den entsprechenden EU-Mitteilungen und Richtlinien festgelegt ist. Gemäß diesen Regeln ist der Zinssatz mit dem EU-Basiszinssatz auf Grundlage des 12-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten zu vergleichen. Die über die gesamte Kreditlaufzeit verteilten und bei jeder Zinszahlung anfallenden Unterschiedsbeträge sind auf den Auszahlungszeitpunkt des Kredits abzuzinsen. Dieser so errechnete Wert wird auch Barwert des aws erp-Kredits genannt.

Die Kreditkonditionen sind so aufgebaut, dass während der tilgungsfreien Zeit deutlich niedrigere Zinsen verrechnet werden, als während der Tilgungszeit. Dies stellt eine besondere Unterstützung für die Anlaufphase einer größeren Investition dar. Über die gesamte Laufzeit liegen die Zinssätze jedoch immer unter dem EU-Basiszinssatz plus Aufschlag.

Im Jahr 2019 erfolgte keine unterjährliche Änderung der Zinssätze. Aufgrund von mehrfachen Senkungen des EU-Basiszinssatzes verringerte sich auch der Barwert des aws erp-Kredits auf unter 1 % der Kreditsumme.

Die Barwerttabellen des Jahres 2019 sind im Anhang zu finden.

Die Organe und Entscheidungsgremien des ERP-Fonds

Organe des ERP-Fonds sind die Geschäftsführung und die ERP-Kreditkommission.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand im Jahr 2019 aus

- Mag.^a Edeltraud Stiftinger
- DI Bernhard Sagmeister

ERP-Kreditkommission 2019

(Bestellung durch die Bundesregierung per 21.02.2018 | *Änderung:* bis/seit)

Vorsitzender

Mag. Christian Buchmann Bundesrat | seit 12.12.2018

Stellvertretender Vorsitzender

Kommerzialrat DI Alexander Safferthal Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreich

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder

Erwin Angerer	Abgeordneter zum Nationalrat
Mag. ^a Christina Brichta-Hartmann	Österreichischer Gewerkschaftsbund
Vorstandsdirektor Mag. Dr. Peter Bosek	Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG
Hermann Brückl	Abgeordneter zum Nationalrat / bis 3.7.2019
Dr. Ralf Kronberger	Wirtschaftskammer Österreich
Mag. Gerald Hauser	Abgeordneter zum Nationalrat
Mag. Georg Kovarik	Österreichischer Gewerkschaftsbund
Kommerzialrat Matthias Krenn	Bürgermeister
Dr. Robert Makowitz	Österreichischer Genossenschaftsverband
Mag. Reinhard Pisek	Bundesrat ab 3.7.2019
Mag. ^a Christa Schlager	Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

aws/ERP-Fonds Geschäftsführung/weitere Anwesende

Mag. ^a Edeltraud Stiftinger	Geschäftsführerin
DI Bernhard Sagmeister	Geschäftsführer
Mag. Gerfried Brunner	Geschäftsfeldleiter Kredite Kofinanzierungen
Dr. Georg Silber	Abteilungsleiter Kreditmanagement und Kofinanzierungen für Industrie
Mag. ^a Erika Köszegi-Lagally	Abteilungsleiterin Kreditmanagement und Kofinanzierungen für Gründungen und KMU
Mag. ^a Monika Pollak	Koordination ERP-Kredite
Gabriele Klaghofer	Koordination EKK

ERP-Fachkommission für Kredite auf dem Gebiet des Agrar- und Tourismussektors 2019

Vorsitzender für den Agrarsektor

Amtsdirktorin Alexandra Moser-Witzky

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Vertreter des ERP-Fonds

Mag. Bernhard Wipfel

ERP-Fonds

Vorsitzender für den Tourismussektor

Mag.^a Martina Titlbach-Supper

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Vertreter des ERP-Fonds

MRat Dr. Franz Resetar

ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder

Mag.^a Claudia Boyneburg Lengsfeld Spendier

Hotel „Goldenes Lamm“

Mag. Gerald Hauser

Abgeordneter zum Nationalrat

DI Adolf Marksteiner

Landwirtschaftskammer Österreich

Maximilian Linder

Abgeordneter zum Nationalrat | bis 22.10.2019
Gast- und Landwirt

Petra Nocker-Schwarzenbacher

Hotel Brückenwirt

Berend Tusch

Gewerkschaft vida

In beratender Eigenschaft

Mag. Wolfgang Messeritsch

Oesterreichische Nationalbank

GD KR Mag. Wolfgang Kleemann

Österreichische Hotel- und Tourismusbank
Gesellschaft m.b.H.

Dir. Mag. Martin Hofstetter

Österreichische Hotel- und Tourismusbank
Gesellschaft m.b.H.

Weitere Anwesende

Franz Ravnik

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Sigrid Szöky

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Mag. Gerfried Brunner

Geschäftsfeldleiter Kredite | Kofinanzierungen

Brigitta Steinpruckner

ERP-Fonds (Agrar und Tourismus) | bis 30.06.2019

Elke Seidl

ERP-Fonds (Agrar- und Tourismus)

ERP-Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors 2019

Vorsitzender

MRätin Mag.^a Evelinde Grassegger Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Vertreter des ERP-Fonds

Mag. Matthias Hutter ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder

Dir. Dr. Alexander Biach	Vorstandsvorsitzender des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger
KommR ⁿ Katarina Pokorny	Vizepräsidentin d. Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes
Mag. Gernot Pichler	Parlament, Freiheitlicher Parlamentsclub FPÖ
Ing. Mag. Alexander Klacska	Wirtschaftskammer Österreich
Mag. ^a Sylvia Leodolter	Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
Christian Hafenecker, MA	Abgeordneter zum Nationalrat


Weitere Anwesende

Mag. Gerfried Brunner	Geschäftsfeldleiter Kredite Kofinanzierungen
Brigitta Steinpruckner	ERP-Fonds bis 30.06.2019
Elke Seidl	ERP-Fonds

Die Treuhandbanken

per 31.12.2019

	Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG	www.sparkasse-ooe.at
	Austrian Anadi Bank AG	www.anadibank.com
	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	www.bawagpsk.com
	Bank für Tirol und Vorarlberg	www.btv.at
	BKS Bank AG	www.bks.at
	DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG	www.dolomitenbank.at
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	www.erstebank.at
	HYPO-BANK BURGENLAND AG	www.bank-bgld.at
	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	www.hyponoe.at
	HYPO TIROL BANK AG	www.hypotirol.com
	Hypo Vorarlberg Bank AG	www.hypovbg.at
	Kärntner Sparkasse AG	www.kaerntnersparkasse.at

	Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	www.hypobank.at
	Oberbank AG	www.oberbank.at
	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H.	www.oeht.at
	Raiffeisen Bank International AG	www.rbinternational.com
	Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen	www.rlb-bgld.at
	Raiffeisen Landesbank Kärnten	www.raiffeisen.at/ktn
	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG	www.rlbooe.at
	Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	www.hyposalzburg.at
	Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	www.steiermaerkische.at
	UniCredit Bank Austria AG	www.bankaustria.at
	VOLKSBANK WIEN AG	www.volksbankwien.at
	Volkskreditbank AG	www.vkb-bank.at

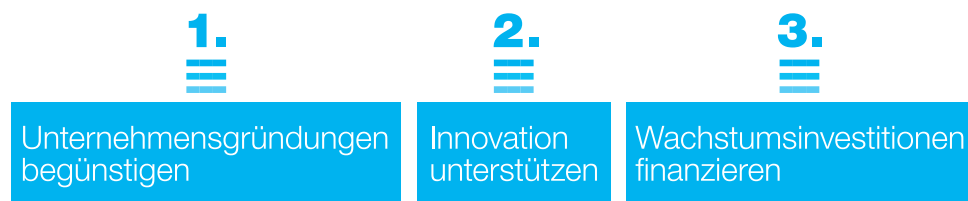
Neuerungen und besondere Akzente im Jahresprogramm 2020

Das Jahresprogramm 2020 des ERP-Fonds steht ganz im Zeichen der Umsetzung wichtiger Weichenstellungen inhaltlicher Art, wie sie im neuen aws Mehrjahresprogramm 2020–2022 erarbeitet wurden, sowie wesentlicher Verbesserungen für die Unternehmen beim Finanzierungsangebot, den Konditionen und Zinssätzen und der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.



Inhaltliche Schwerpunkte analog aws Mehrjahresprogramm 2020–2022

Das Jahresprogramm 2020 der ERP-Fonds richtet sich – angepasst an das Instrument aws erp-Kredit – in Bezug auf **strategische Wirkungsziele** und **inhaltliche Schwerpunkte** weitgehend am aws Mehrjahresprogramm 2020 aus.



Die strategischen Wirkungsziele der aws

Die Ausrichtung entlang der **drei Wirkungsziele** im Bereich **Gründungen, Innovation und Wachstum** erlaubt eine Fokussierung unter Berücksichtigung des Strukturwandels im Unternehmenssektor. Anders ausgedrückt: analog zur aws fokussiert das aws erp-Jahresprogramm damit ihre Förderungsaktivitäten auf Vorhaben jener Unternehmen, die bereit sind, eine aktive Rolle im Strukturwandel einzunehmen.

Abgeleitet von Rahmenbedingungen und Entwicklungen des Umfelds sowie Entwicklungen in der nationalen und globalen Wirtschaft wurden für das aws Mehrjahresprogramm insgesamt **fünf strategische Schwerpunkte** definiert, die den Rahmen der inhaltlichen Schwerpunktsetzung für den ERP- Fonds bilden.



Die fünf strategischen Schwerpunkte der aws

Die **Stärkung des Wirtschaftsstandortes** kann zweifelsohne als Folge der o. a. Schwerpunkte gesehen werden, stellt aber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung auch für sich einen eigenen Schwerpunkt dar.



Darüber hinaus wird die seitens der aws im Mehrjahresprogramm 2020 erfolgte **Vereinfachung der Programmstruktur** übernommen. Um die Komplexität zu reduzieren, sodass sich Unternehmen schneller und einfacher im Unterstützungsangebot zurechtfinden, wird es im Außenauftritt gegenüber den Kundinnen und Kunden zukünftig nur mehr einen aws-erp Kredit geben.

Verbesserungen im Verfahren

Ausgehend von zehn Jahren Erfahrung in der Umsetzung des aws erp-Kleinkreditprogramms für Gründerinnen und Gründer und kleine Unternehmen wurde ein schlankes Verfahren für alle Kredite bis EUR 1 Mio. Kreditbetrag entwickelt. Auf Basis weitgehend standardisierter Projektunterlagen und einer Bankbeurteilung dauert es für die Kundinnen und Kunden von der Antragseinreichung bis zur Ausstellung der Kreditzusage zumeist nur wenige Tage.

Verbesserungen bei den Laufzeitmodellen und Kreditkonditionen

Hier erfolgten und erfolgen laufende Optimierungen zur Erhöhung der Attraktivität des aws-erp Kredits

- Die Wahlmöglichkeiten bei den Laufzeiten sind nun für alle Investitionskredite gleich und hängen nicht mehr von der gewünschten Kredithöhe, dem Unternehmensalter oder der Unternehmensgröße ab. Damit kann für jedes Projekt die jeweils passendste Finanzierungslaufzeit gewählt werden:
 - flexible tilgungsfreie Zeit 0,5 bis 3 Jahre
 - flexible Tilgungszeiten 4, 6, 8 oder 10 Jahre
- Ausnahmen dazu mit längeren tilgungsfreien Zeiten bis zu 5 Jahren gibt es bei Technologieprojekten, längere Tilgungszeiten bis zu 15 Jahren gibt es im Sektor Tourismus.
- Die Art des Zinssatzes hängt dabei ausschließlich von der Gesamtlaufzeit ab. Alle Laufzeitmodelle bis 10 Jahre Gesamtlaufzeit haben einen fixen Zinssatz, alle Laufzeitmodelle mit Gesamtlaufzeit von mehr als 10 Jahren haben in der Tilgungszeit einen sprungfixen Zinssatz.

Entgelte und Gebühren

- Bei den Entgelten und Gebühren werden alle Kredite bis zu einer Kredithöhe von EUR 1 Mio. entlastet. Bereitstellungs- und Stornoentgelt entfallen.
- Das Zuzahlungsentgelt für Gründerinnen und Gründer und junge Unternehmen wird von 0,5 % auf 0,375 % gesenkt.

Zinssenkung

- Aufgrund der Entwicklungen der Referenzsätze für mittel- und langfristige Finanzierungen werden die Zinsen im Tilgungszeitraum von 0,75 % auf 0,5 % und die Sonderkonditionen für Gründerinnen und Gründer von 0,5 % auf 0,375 % über die gesamte Laufzeit gesenkt.

Ausweitung des Finanzierungsangebots

- In den letzten beiden Jahren zeigten Unternehmen des Produktions- und produktionsnahen Sektors eine deutlich wachsende Investitionsbereitschaft. Der Innovationsdruck, der u. a. auch aus der Digitalisierung resultiert, hält unvermindert an. Vor diesem Hintergrund ist die Erweiterung des verfügbaren Volumens für die Kreditvergabe durch Aufnahme eines EIB-Darlehens geplant, unter der Voraussetzung, dass alle gegebenenfalls offenen rechtlichen Belange geklärt sind.

Anlagen

Barwerttabellen
Jahresabschluss

Barwerttabellen

ab 01.01.2019
EU-Basiszinssatz: -0,16 %

	Ausnutzungszeit		Tilgungsfreie Zeit		Tilgungszeit			Barwerte
	Jahre	Fix-zins-satz	Jahre	Fix-zins-satz	Jahre	Fix-zins-satz	sprung-fixer Zinssatz	
Industrie- und Gewerbe-Finanzierungen								
<i>Investitionskredite (aktivierungsfähige Kosten)</i>								
Standardmodell	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,67 % bis 1,58 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	8 bis 10		0,75 % bis 1,75 %
Sonderkonditionen Technologie-Zukunftsbranchen		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	3 bis 7	0,75 %	bis 2,27 %
Sonderkonditionen Infrastruktur		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	5 bis 10	0,75 %	bis 2,4 %
Sonderkonditionen kleine Unternehmen bis EUR 1 Mio. („Kleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,75 %	0,71 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9	0,75 %	0,88 %
Sonderkonditionen Gründerinnen und Gründer und junge Unternehmen bis EUR 1 Mio. („Gründungs-kleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,50 %	1,26 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9	0,50 %	1,91 %
<i>Kredite für nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationsmaßnahmen</i>								
kurze tilgungsfreie Zeit		bis 1	0,50 %	0,5	0,75 %	5	0,75 %	0,52 %
lange tilgungsfreie Zeit		bis 1	0,50 %	3	0,75 %	2,5	0,75 %	0,63 %
endfällig		bis 1	0,50 %	5	0,75 %	0	0,75 %	0,72 %
Landwirtschafts-Finanzierung								
Verarbeitung + Vermarktung mit langer Laufzeit		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,67 % bis 1,58 %
		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 bis 10	0,75 %	0,84 % bis 1,75 %
Forstwirtschafts-Finanzierung								
Aufforstung		bis 5	0,50 %	bis 5	0,50 %	bis 12	0,75 %	2,47 %
Waldaufschließung		0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	bis 10	0,75 %	1,42 %
Holzbringung und Holzernte		0,5	0,50 %	2,0	0,50 %	4	0,75 %	1,17 %
Verkehrswirtschafts-Finanzierung								
Verkehr mit langer Laufzeit		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,67 % bis 1,58 %
		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 bis 10	0,75 %	0,84 % bis 1,75 %
Tourismus-Finanzierung								
		1,0	0,50 %	1 bis 2	0,50 %	10 bis 15	0,75 %	bis 1,62 %

Der Barwert berücksichtigt auch die Bonität der Kundin bzw. des Kunden und die Sicherheiten. Barwert hier in % des aws erp-Kredits. Sprungfixe Zinssätze siehe auch Richtlinien. Ab 01. Jänner 2019 beträgt der EU-Basiszinssatz -0,16%.

ab 01.03.2019
EU-Basiszinssatz: -0,13 %

	Ausnutzungszeit		Tilgungsfreie Zeit		Tilgungszeit			Barwerte
	Jahre	Fix-zins-satz	Jahre	Fix-zins-satz	Jahre	Fix-zins-satz	sprung-fixer Zinssatz	
Industrie- und Gewerbe-Finanzierungen								
<i>Investitionskredite (aktivierungsfähige Kosten)</i>								
Standardmodell	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,76 % bis 1,78 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	8 bis 10	0,75 %	0,99 % bis 2 %
Sonderkonditionen Technologie-Zukunftsbranchen		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	3 bis 7	0,75 %	bis 2,54 %
Sonderkonditionen Infrastruktur		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	5 bis 10	0,75 %	bis 2,7 %
Sonderkonditionen kleine Unternehmen bis EUR 1 Mio. („Kleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,75 %	0,82 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9	0,75 %	1,05 %
Sonderkonditionen Gründerinnen und Gründer und junge Unternehmen bis EUR 1 Mio. („Gründungs-kleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,50 %	1,37 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9	0,50 %	2,08 %
<i>Kredite für nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationsmaßnahmen</i>								
kurze tilgungsfreie Zeit		bis 1	0,50 %	0,5	0,75 %	5	0,75 %	0,63 %
lange tilgungsfreie Zeit		bis 1	0,50 %	3	0,75 %	2,5	0,75 %	0,78 %
endfällig		bis 1	0,50 %	5	0,75 %	0	0,75 %	0,9 %
Landwirtschafts-Finanzierung								
Verarbeitung + Vermarktung mit langer Laufzeit		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,76 % bis 1,78 %
		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 bis 10	0,75 %	0,99 % bis 2 %
Forstwirtschafts-Finanzierung								
Aufforstung		bis 5	0,50 %	bis 5	0,50 %	bis 12	0,75 %	2,81 %
Waldaufschließung		0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	bis 10	0,75 %	1,65 %
Holzbringung und Holzernte		0,5	0,50 %	2,0	0,50 %	4	0,75 %	1,31 %
Verkehrswirtschafts-Finanzierung								
Verkehr mit langer Laufzeit		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,76 % bis 1,78 %
		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 bis 10	0,75 %	0,99 % bis 2 %
Tourismus-Finanzierung								
		1,0	0,50 %	1 bis 2	0,50 %	10 bis 15	0,75 %	bis 1,92 %

Der Barwert berücksichtigt auch die Bonität der Kundin bzw. des Kunden und die Sicherheiten. Barwert hier in % des aws erp-Kredits. Sprungfixe Zinssätze siehe auch Richtlinien. Aktuell (seit 01.03.2019) beträgt der EU-Basiszinssatz -0,13 %.

ab 01.05.2019
EU-Basiszinssatz: -0,11 %

	Ausnutzungszeit		Tilgungsfreie Zeit		Tilgungszeit			Barwerte
	Jahre	Fix-zins-satz	Jahre	Fix-zins-satz	Jahre	Fix-zins-satz	sprung-fixer Zinssatz	
Industrie- und Gewerbe-Finanzierungen								
<i>Investitionskredite (aktivierungsfähige Kosten)</i>								
Standardmodell	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,83 % bis 1,91 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	8 bis 10	0,75 %	1,1 % bis 2,17 %
Sonderkonditionen Technologie-Zukunftsbranchen		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	3 bis 7	0,75 %	bis 2,72 %
Sonderkonditionen Infrastruktur		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	5 bis 10	0,75 %	bis 2,91 %
Sonderkonditionen kleine Unternehmen bis EUR 1 Mio. („Kleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,75 %	0,9 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9	0,75 %	1,16 %
Sonderkonditionen Gründerinnen und Gründer und junge Unternehmen bis EUR 1 Mio. („Gründungs-kleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,50 %	1,45 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9	0,50 %	2,19 %
<i>Kredite für nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationsmaßnahmen</i>								
kurze tilgungsfreie Zeit		bis 1	0,50 %	0,5	0,75 %	5	0,75 %	0,71 %
lange tilgungsfreie Zeit		bis 1	0,50 %	3	0,75 %	2,5	0,75 %	0,88 %
endfällig		bis 1	0,50 %	5	0,75 %	0	0,75 %	1,01 %
Landwirtschafts-Finanzierung								
Verarbeitung + Vermarktung mit langer Laufzeit		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,83 % bis 1,91 %
		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 bis 10	0,75 %	1,1 % bis 2,17 %
Forstwirtschafts-Finanzierung								
Aufforstung		bis 5	0,50 %	bis 5	0,50 %	bis 12	0,75 %	3,03 %
Waldaufschließung		0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	bis 10	0,75 %	1,8 %
Holzbringung und Holzernte		0,5	0,50 %	2,0	0,50 %	4	0,75 %	1,4 %
Verkehrswirtschafts-Finanzierung								
Verkehr mit langer Laufzeit		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,83 % bis 1,91 %
		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 bis 10	0,75 %	1,1 % bis 2,17 %
Tourismus-Finanzierung								
		1,0	0,50 %	1 bis 2	0,50 %	10 bis 15	0,75 %	bis 2,11 %

Der Barwert berücksichtigt auch die Bonität der Kundin bzw. des Kunden und die Sicherheiten. Barwert hier in % des aws erp-Kredits. Sprungfixe Zinssätze siehe auch Richtlinien. Aktuell (seit 01.05.2019) beträgt der EU-Basiszinssatz -0,11 %.

ab 01.08.2019
EU-Basiszinssatz: -0,15 %

	Ausnutzungszeit		Tilgungsfreie Zeit		Tilgungszeit		Barwerte	
	Jahre	Fix-zins-satz	Jahre	Fix-zins-satz	Jahre	Fix-zins-satz sprung- fixer Zinssatz		
Industrie- und Gewerbe-Finanzierungen								
<i>Investitionskredite (aktivierungsfähige Kosten)</i>								
Standardmodell	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,7 % bis 1,65 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	8 bis 10	0,75 %	0,89 % bis 1,83 %
Sonderkonditionen Technologie-Zukunftsbranchen		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	3 bis 7	0,75 %	bis 2,36 %
Sonderkonditionen Infrastruktur		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	5 bis 10	0,75 %	bis 2,5 %
Sonderkonditionen kleine Unternehmen bis EUR 1 Mio. („Kleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,75 %	0,75 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9	0,75 %	0,94 %
Sonderkonditionen Gründerinnen und Gründer und junge Unternehmen bis EUR 1 Mio. („Gründungs-kleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,50 %	1,3 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9	0,50 %	1,97 %
<i>Kredite für nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationsmaßnahmen</i>								
kurze tilgungsfreie Zeit		bis 1	0,50 %	0,5	0,75 %	5	0,75 %	0,56 %
lange tilgungsfreie Zeit		bis 1	0,50 %	3	0,75 %	2,5	0,75 %	0,68 %
endfällig		bis 1	0,50 %	5	0,75 %	0	0,75 %	0,78 %
Landwirtschafts-Finanzierung								
Verarbeitung + Vermarktung mit langer Laufzeit		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,7 % bis 1,65 %
		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 bis 10	0,75 %	0,89 % bis 1,83 %
Forstwirtschafts-Finanzierung								
Aufforstung		bis 5	0,50 %	bis 5	0,50 %	bis 12	0,75 %	2,59 %
Waldaufschließung		0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	bis 10	0,75 %	1,5 %
Holzbringung und Holzernte		0,5	0,50 %	2,0	0,50 %	4	0,75 %	1,22 %
Verkehrswirtschafts-Finanzierung								
Verkehr mit langer Laufzeit		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,7 % bis 1,65 %
		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 bis 10	0,75 %	0,89 % bis 1,83 %
Tourismus-Finanzierung								
		1,0	0,50 %	1 bis 2	0,50 %	10 bis 15	0,75 %	bis 1,72 %

Der Barwert berücksichtigt auch die Bonität der Kundin bzw. des Kunden und die Sicherheiten. Barwert hier in % des aws erp-Kredits. Sprungfixe Zinssätze siehe auch Richtlinien. Aktuell (seit 01.08.2019) beträgt der EU-Basiszinssatz -0,15 %.

ab 01.09.2019
EU-Basiszinssatz: -0,20 %

	Ausnutzungszeit		Tilgungsfreie Zeit		Tilgungszeit			Barwerte
	Jahre	Fix-zins-satz	Jahre	Fix-zins-satz	Jahre	Fix-zins-satz	sprung-fixer Zinssatz	
Industrie- und Gewerbe-Finanzierungen								
<i>Investitionskredite (aktivierungsfähige Kosten)</i>								
Standardmodell	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,54 % bis 1,32 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	8 bis 10	0,75 %	0,63 % bis 1,41 %
Sonderkonditionen Technologie-Zukunftsbranchen		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	3 bis 7	0,75 %	bis 1,92 %
Sonderkonditionen Infrastruktur		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	5 bis 10	0,75 %	bis 1,99 %
Sonderkonditionen kleine Unternehmen bis EUR 1 Mio. („Kleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,75 %	0,56 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9	0,75 %	0,66 %
Sonderkonditionen Gründerinnen und Gründer und junge Unternehmen bis EUR 1 Mio. („Gründungs-kleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,50 %	1,11 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9	0,50 %	1,69 %
<i>Kredite für nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationsmaßnahmen</i>								
kurze tilgungsfreie Zeit		bis 1	0,50 %	0,5	0,75 %	5	0,75 %	0,37 %
lange tilgungsfreie Zeit		bis 1	0,50 %	3	0,75 %	2,5	0,75 %	0,43 %
endfällig		bis 1	0,50 %	5	0,75 %	0	0,75 %	0,48 %
Landwirtschafts-Finanzierung								
Verarbeitung + Vermarktung mit langer Laufzeit		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,54 % bis 1,32 %
		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 bis 10	0,75 %	0,63 % bis 1,41 %
Forstwirtschafts-Finanzierung								
Aufforstung		bis 5	0,50 %	bis 5	0,50 %	bis 12	0,75 %	2,03 %
Waldaufschließung		0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	bis 10	0,75 %	1,12 %
Holzbringung und Holzernte		0,5	0,50 %	2,0	0,50 %	4	0,75 %	0,98 %
Verkehrswirtschafts-Finanzierung								
Verkehr mit langer Laufzeit		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,54 % bis 1,32 %
		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 bis 10	0,75 %	0,63 % bis 1,41 %
Tourismus-Finanzierung								
		1,0	0,50 %	1 bis 2	0,50 %	10 bis 15	0,75 %	bis 1,24 %

Der Barwert berücksichtigt auch die Bonität der Kundin bzw. des Kunden und die Sicherheiten. Barwert hier in % des aws erp-Kredits. Sprungfixe Zinssätze siehe auch Richtlinien. Aktuell (seit 01.09.2019) beträgt der EU-Basiszinssatz -0,20 %.

ab 01.10.2019
EU-Basiszinssatz: -0,28 %

	Ausnutzungszeit		Tilgungsfreie Zeit		Tilgungszeit			Barwerte
	Jahre	Fix-zins-satz	Jahre	Fix-zins-satz	Jahre	Fix-zins-satz	sprung-fixer Zinssatz	
Industrie- und Gewerbe-Finanzierungen								
<i>Investitionskredite (aktivierungsfähige Kosten)</i>								
Standardmodell	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,28 % bis 0,79 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	8 bis 10		0,75 % 0,22 % bis 0,74 %
Sonderkonditionen Technologie-Zukunftsbranchen		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	3 bis 7	0,75 %	bis 1,21 %
Sonderkonditionen Infrastruktur		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	5 bis 10		0,75 % bis 1,17 %
Sonderkonditionen kleine Unternehmen bis EUR 1 Mio. („Kleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,75 %	0,26 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9		0,75 % 0,21 %
Sonderkonditionen Gründerinnen und Gründer und junge Unternehmen bis EUR 1 Mio. („Gründungs-kleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,50 %	0,82 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9	0,50 %	1,24 %
<i>Kredite für nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationsmaßnahmen</i>								
kurze tilgungsfreie Zeit		bis 1	0,50 %	0,5	0,75 %	5	0,75 %	0,08 %
lange tilgungsfreie Zeit		bis 1	0,50 %	3	0,75 %	2,5	0,75 %	0,04 %
endfällig		bis 1	0,50 %	5	0,75 %	0	0,75 %	0,01 %
Landwirtschafts-Finanzierung								
Verarbeitung + Vermarktung mit langer Laufzeit		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,28 % bis 0,79 %
		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 bis 10		0,75 % 0,22 % bis 0,74 %
Forstwirtschafts-Finanzierung								
Aufforstung		bis 5	0,50 %	bis 5	0,50 %	bis 12		0,75 % 1,14 %
Waldaufschließung		0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	bis 10		0,75 % 0,52 %
Holzbringung und Holzernte		0,5	0,50 %	2,0	0,50 %	4	0,75 %	0,61 %
Verkehrswirtschafts-Finanzierung								
Verkehr mit langer Laufzeit		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,28 % bis 0,79 %
		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 bis 10		0,75 % 0,22 % bis 0,74 %
Tourismus-Finanzierung								
		1,0	0,50 %	1 bis 2	0,50 %	10 bis 15		0,75 % bis 0,52 %

Der Barwert berücksichtigt auch die Bonität der Kundin bzw. des Kunden und die Sicherheiten. Barwert hier in % des aws erp-Kredits. Sprungfixe Zinssätze siehe auch Richtlinien. Aktuell (seit 01.10.2019) beträgt der EU-Basiszinssatz -0,28 %.

ab 01.11.2019
EU-Basiszinssatz: -0,33 %

		Jahre	Fix- zins- satz	Jahre	Fix- zins- satz	Jahre	Fix- zins- satz	sprung- fixer Zinssatz
Industrie- und Gewerbe-Finanzierungen								
<i>Investitionskredite (aktivierungsfähige Kosten)</i>								
Standardmodell	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,12 % bis 0,47 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	8 bis 10		0,75 % -0,04 % bis 0,31 %
Sonderkonditionen Technologie- Zukunftsbranchen		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	3 bis 7	0,75 %	bis 0,76 %
Sonderkonditionen Infrastruktur		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	5 bis 10		0,75 % bis 0,65 %
Sonderkonditionen kleine Unternehmen bis EUR 1 Mio. („Kleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,75 %	0,08 %
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9		0,75 % -0,08 %
Sonderkonditionen Gründerinnen und Gründer und junge Unternehmen bis EUR 1 Mio. („Gründungs- kleinkredit“)		kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,50 % 0,64 %
		lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9	0,50 % 0,97 %
<i>Kredite für nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationsmaßnahmen</i>								
kurze tilgungsfreie Zeit		bis 1	0,50 %	0,5	0,75 %	5	0,75 %	-0,11 %
lange tilgungsfreie Zeit		bis 1	0,50 %	3	0,75 %	2,5	0,75 %	-0,21 %
endfällig		bis 1	0,50 %	5	0,75 %	0	0,75 %	-0,29 %
Landwirtschafts-Finanzierung								
Verarbeitung + Vermarktung mit langer Laufzeit		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,12 % bis 0,47 %
		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 bis 10		0,75 % -0,04 % bis 0,31 %
Forstwirtschafts-Finanzierung								
Aufforstung		bis 5	0,50 %	bis 5	0,50 %	bis 12		0,75 % 0,58 %
Waldaufschließung		0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	bis 10		0,75 % 0,14 %
Holzbringung und Holzernte		0,5	0,50 %	2,0	0,50 %	4	0,75 %	0,37 %
Verkehrswirtschafts-Finanzierung								
Verkehr mit langer Laufzeit		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	0,12 % bis 0,47 %
		1,0	0,50 %	bis 3	0,50 %	8 bis 10		0,75 % -0,04 % bis 0,31 %
Tourismus-Finanzierung								
		1,0	0,50 %	1 bis 2	0,50 %	10 bis 15		0,75 % bis 0,14 %

Der Barwert berücksichtigt auch die Bonität der Kundin bzw. des Kunden und die Sicherheiten. Barwert hier in % des
aws erp-Kredits. Sprungfixe Zinssätze siehe auch Richtlinien. Aktuell (seit 01.11.2019) beträgt der EU-Basiszinssatz -0,33 %.

ERP-Fonds,
Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2019

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer

Am Heumarkt 7, 1030 Wien

T +43 1 718 98 90-0

F +43 1 718 98 90-835

E wien.office@leitnerleitner.com

www.leitnerleitner.com

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	2
3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	2
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	2
3.2 Erteilte Auskünfte	3
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	3
4 Bestätigungsvermerk.....	4

ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	I
Bilanz zum 31. Dezember 2019	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019	
Anhang	
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019	II
Rechtliche Verhältnisse	III
Steuerliche Verhältnisse.....	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	V

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung des
ERP-Fonds,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 des

ERP-Fonds, Wien,

(im Folgenden auch kurz "Fonds" genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Geschäftsführungsbeschluss vom 8. Mai 2019 des ERP-Fonds, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt bzw bestellt. Der Fonds, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des ERP-Fonds-Gesetzes beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Weiters ist festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht (§ 243c UGB) aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von 3. Dezember 2019 bis 5. Dezember 2019 (Vorprüfung) sowie von 20. März 2020 bis 6. April 2020 (Hauptprüfung) teilweise in den Räumen der Gesellschaft und teilweise auf elektronischem Weg im Home-Office durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Kurt Schweighart, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, im Auftrag und im Namen der LeitnerLeitner Audit Partner GmbH Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Fonds abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die mit Ihnen vereinbarten **Auftragsbedingungen** (AAB 2018) (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Fonds und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung gilt nur gegenüber Ihnen als Auftraggeber und ist gegenüber Dritten ausdrücklich ausgeschlossen. Für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird unsere Haftung analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit EUR 2,0 Mio begrenzt. Es gilt die objektive Verjährungsfrist gemäß § 275 Abs 5 UGB von 5 Jahren. Im Sinne der Regelung in den vereinbarten Auftragsbedingungen (AAB 2018) ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei freiwilligen Prüfungen ausgeschlossen. Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse für Sie als Auftraggeber erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher nicht abgeleitet werden.

2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie von ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Fonds ist nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243c UGB, aber zur Aufstellung eines Public Corporate Governance-Berichts gemäß dem Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) verpflichtet, welcher aufgestellt wurde. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Fonds gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4 Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des

ERP-Fonds, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung gilt nur gegenüber Ihnen als Auftraggeber und ist gegenüber Dritten ausdrücklich ausgeschlossen. Für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird unsere Haftung analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit EUR 2,0 Mio begrenzt. Es gilt die objektive Verjährungsfrist gemäß § 275 Abs 5 UGB von 5 Jahren. Im Sinne der Regelung in den allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei freiwilligen Prüfungen ausgeschlossen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Ver-

mögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Fonds von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Fonds und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 6. April 2020

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer
Am Heumarkt 7, 1030 Wien

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben

Kurt Schweighart
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Raffaella Frühwirth
Wirtschaftsprüferin
und Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	I
Bilanz zum 31. Dezember 2019	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019	
Anhang	
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019	II
Rechtliche Verhältnisse	III
Steuerliche Verhältnisse.....	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)	V

ANLAGE I

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019**

ERP-Fonds, Wien
Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Finanzanlagen

1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	116.593.734,00	
2. sonstige Ausleihungen	1.555.331.840,46	
a) ERP-Kredite	1.508.464.460,13	
b) ERP-Darlehen	46.867.380,33	
c) übrige Ausleihungen	0,00	

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	39.817.531,31	
davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 37.208.985,00; VJ: TEUR 5		

II. Wertpapiere und Anteile

III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

EVENTUALFORDERUNGEN

1. Treugeldforderungen auf Bank-Konten für EFRE

	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	116.593.734,00		139.152
2. sonstige Ausleihungen	1.555.331.840,46		1.487.251
a) ERP-Kredite	1.508.464.460,13		1.439.793
b) ERP-Darlehen	46.867.380,33		47.439
c) übrige Ausleihungen	0,00		19
		1.671.925.574,46	1.626.403
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	39.817.531,31		40.198
davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 37.208.985,00; VJ: TEUR 5			
		39.817.531,31	40.198
II. Wertpapiere und Anteile		57.878.938,00	37.514
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		103.864.205,86	170.373
		201.560.675,17	248.085
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		143.079,93	169
		1.873.629.329,56	1.874.657

15.909.457,89

27.901

PASSIVA

A. STAMMVERMÖGEN

I. Stammvermögen

II. Jahresüberschuss

 hiervon: (geplante) Ausschüttung Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung
 hiervon: (geplante) Ausschüttung Entwicklungszusammenarbeit

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Abfertigungen
2. Rückstellungen für Pensionen
3. sonstige Rückstellungen

C. VERBINDLICHKEITEN

1. sonstige Verbindlichkeiten

 davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 14.701.974,73; VJ: TEUR 13.515
 davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 412.653,63; VJ: TEUR 413
 davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 78.205,70;
 VJ: TEUR 92
 davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 78.205,70; VJ: TEUR 92
 davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

1. Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten (OeNB-Block)
2. Treugeldverbindlichkeiten auf Bank-Konten für EFRE

	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	TEUR
A. STAMMVERMÖGEN			
I. Stammvermögen	1.843.000.000,00		1.843.000
II. Jahresüberschuss	11.373.695,97		13.014
hiervon: (geplante) Ausschüttung Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung	3.373.695,97		5.014
hiervon: (geplante) Ausschüttung Entwicklungszusammenarbeit	8.000.000,00		8.000
		1.854.373.695,97	1.856.014
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.088.866,73		2.472
2. Rückstellungen für Pensionen	1.303.756,00		1.326
3. sonstige Rückstellungen	748.382,50		918
		4.141.005,23	4.716
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. sonstige Verbindlichkeiten	15.114.628,36		13.927
davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 14.701.974,73; VJ: TEUR 13.515			
davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 412.653,63; VJ: TEUR 413			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 78.205,70; VJ: TEUR 92			
davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 78.205,70; VJ: TEUR 92			
davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0			
		15.114.628,36	13.927
EVENTUALVERBINDLICHKEITEN			
1. Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten (OeNB-Block)		655.825.926,90	615.617
2. Treugeldverbindlichkeiten auf Bank-Konten für EFRE		15.909.457,89	27.901
		1.873.629.329,56	1.874.657

ERP-Fonds, Wien

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

	2019		2018
	EUR	EUR	TEUR
1 . Umsatzerlöse		0,00	62
2 . sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	17.780,83		0
b) übrige	0,00		0
		17.780,83	0
3 . Personalaufwand			
a) Gehälter	-3.650.040,27		-4.074
b) soziale Aufwendungen	-1.352.184,34		-1.579
(davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR -510.681,05; VJ: TEUR -646)			
(davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen EUR -187.335,83; VJ: TEUR -221)			
(davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR -646.220,58; VJ: TEUR -702)			
		-5.002.224,61	-5.653
4 . sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige	-2.343.361,70		-1.932
		-2.343.361,70	-1.932
5 . Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)		-7.327.805,48	-7.523
6 . Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		2.166.007,29	2.555
7 . sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		21.121.823,69	21.971
8 . Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		3.330.301,96	3.197
9 . Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		-1.491.776,68	-1.288
(davon Abschreibungen EUR -905.184,68; VJ: TEUR -493)			
10 . Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-6.424.854,81	-5.898
11 . Zwischensumme aus Z 6 bis 10 (Finanzergebnis)		18.701.501,45	20.537
12 . Ergebnis vor Steuern = Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss (Zwischensumme aus Z 5 und Z 11)		11.373.695,97	13.014
13 . Zuwendungen (geplante Ausschüttungen) gemäß § 5 Abs 2 ERP-Fonds-Gesetz an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung		-3.373.695,97	-5.014
14 . Zuwendungen (geplante Ausschüttungen) gemäß § 5 Abs 2 ERP-Fonds-Gesetz an die Entwicklungszusammenarbeit		-8.000.000,00	-8.000

Anhang

zum 31. Dezember 2019

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds zu vermitteln, aufgestellt. Das für den ERP-Fonds geltende Gesetz (ERP-Fonds-Gesetz) und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Der Jahresabschluss wird unverändert einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung unterzogen.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A k t i v a

Anlagevermögen

Finanzanlagen

Die Wertpapiere (Wertrechte) und Ausleihungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Unter Wertpapieren (Wertrechten) sind Aktien, festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB. Zuschreibungen werden unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014, beim Wegfall der Gründe für die Abschreibung, vorgenommen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Wertpapiere und Anteile

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet. Es kommen die Bewertungsmaßstäbe des § 206 und § 207 UGB zur Anwendung.

P a s s i v a

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Schätzungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungs-, bzw. Pensionsverpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des UGB und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

ERP-Fonds

Es wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt, der Zinssatz wurde entsprechend der AFRAC Stellungnahme 27 vom März 2018 gewählt.

(Hinsichtlich der Details sei auf die Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz im Punkt Rückstellungen verwiesen.)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Aktiva

In der Bilanz des ERP-Fonds sind per 31. Dezember 2019 keine Immateriellen Vermögensgegenstände und keine Sachanlagen ausgewiesen. Investitionen werden im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt, die jährlich anfallende, anteilige Abschreibung für Abnutzung wird dem ERP-Fonds in Rechnung gestellt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf der nächsten Seite dargestellt.

Wertpapiere

Unter den **Wertpapieren** sind Schuldtitel öffentlicher Stellen, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen.

Per 31. Dezember 2019 weist der ERP-Fonds Wertpapiere mit einem Buchwert von EUR 116.593.734,00 (VJ TEUR 139.152) aus. Diese Wertpapiere betreffen ausnahmslos festverzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen von Banken mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 115.100.000,00 (VJ TEUR 136.700). Der Kurswert der Wertpapiere per 31. Dezember 2019 beträgt EUR 118.932.334,00 (VJ TEUR 140.438).

Die Abgänge im Geschäftsjahr 2019 betreffen den vorzeitigen Verkauf von vier Anleihen mit einem Buchwert von insgesamt EUR 20.896.531,34 (VJ TEUR 17.312). Darüber hinaus ist im Berichtsjahr plangemäß eine Tilgung mit Nominalwert EUR 1.000.000,00 bzw. Buchwert EUR 975.000,00 erfolgt. Im Folgejahr ist eine plangemäße Tilgung nicht vorgesehen.

Im Geschäftsjahr erfolgten Abwertungen in Höhe von EUR 818.216,00 (VJ TEUR 406) und Zuschreibungen in Höhe von EUR 131.700,00 (VJ TEUR 379).

Die Restlaufzeiten und die durchschnittlichen Verzinsungen des Wertpapierbestandes per 31.12.2019 stellen sich wie folgt dar:

Wertpapiere	Restlaufzeiten (M = Monate, J = Jahre)										Gesamt 2019	Gesamt 2018
	≤ 1 M	≤ 6 M	≤ 1 J	≤ 2 J	≤ 3 J	≤ 4 J	≤ 5 J	≤ 7 J	≤ 10 J	> 10 J		
Nominale in Mio.EUR				15,0	11,9	20,0	10,0	37,0	21,2		115,1	136,7
Ø-Zins				1,21%	2,83%	1,71%	1,00%	1,21%	2,29%		1,65%	1,85%

Anlagespiegel gemäß § 226 UGB zum 31. Dezember 2019

Bezeichnung	Darstellung zum Anschaffungswert				kumulierte Abschreibungen Stand 1.1.2019	Zugänge 2019	Abgänge 2019	Zuschreibungen 2019	kumulierte Abschreibungen Stand 31.12.2019	Buchwert zum 31.12.2019	Buchwert zum 31.12.2018	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Zuschreibungen des Geschäftsjahres
	Stand 1.1.2019	Zugänge 2019	Abgänge 2019	Stand 31.12.2019									
1. Finanzanlagen													
1.1. Wertpapiere (Wertrechte)	140.386.581,34	0,00	22.256.531,34	118.130.050,00	1.234.800,00	818.216,00	385.000,00	131.700,00	1.536.316,00	116.593.734,00	139.151.781,34	818.216,00	131.700,00
1.2. Ausleihungen	1.508.893.818,44	345.619.078,83	278.907.136,49	1.575.605.760,78	21.642.614,94	86.968,68	1.455.663,30	0,00	20.273.920,32	1.555.331.840,46	1.487.251.203,50	86.968,68	0,00
Gesamtsumme	1.649.280.399,78	345.619.078,83	301.163.667,83	1.693.735.810,78	22.877.414,94	905.184,68	1.840.663,30	131.700,00	21.810.236,32	1.671.925.574,46	1.626.402.984,84	905.184,68	131.700,00

ERP-Fonds

Sonstige Ausleihungen

Die sonstigen Ausleihungen umfassen die ERP-Kredite nach Sektoren, andere ERP-Darlehen und übrige Ausleihungen, welche sich wie folgt zusammensetzen:

in EUR		Aushaftung 31.12.2019		Aushaftung 31.12.2018
ERP-Kredite nach Sektoren				
Industrie	689.353.430,51		693.979.405,37	
Landwirtschaft	117.315.380,25		101.181.974,00	
Forstwirtschaft	1.691.475,00		1.825.200,00	
Tourismus	411.387.231,67		417.183.140,00	
Verkehr	5.676.300,00		5.620.100,00	
Kleinkredite	283.040.642,70	1.508.464.460,13	220.003.496,51	1.439.793.315,88
andere ERP-Darlehen				
Wohnbauförderung	5.733.642,50		6.022.194,41	
Bergbau Bund	1.133.737,83		1.417.172,28	
Forschungsförderung	40.000.000,00	46.867.380,33	40.000.000,00	47.439.366,69
Übrige Ausleihungen				
Banken	0,00		18.520,93	
Länder (Entwicklungshilfe)	0,00	0,00	0,00	18.520,93
Sonstige Ausleihungen GESAMT		1.555.331.840,46		1.487.251.203,50

ERP-Fonds

Zinssätze und Gesamtlaufzeiten der ERP-Kredite und anderer ERP Darlehen sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

ERP-Kredite

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeiten
ERP-Kredite nach Sektoren				
Industrie	31.12.2019	689.353.430,51	0,50 - 1,75	ca. 6 Jahre
	31.12.2018	693.979.405,37		
Landwirtschaft	31.12.2019	117.315.380,25	0,50 - 1,75	ca. 8 Jahre
	31.12.2018	101.181.974,00		
Forstwirtschaft	31.12.2019	1.691.475,00	0,50 - 1,75	ca. 14 Jahre
	31.12.2018	1.825.200,00		
Tourismus	31.12.2019	411.387.231,67	0,50 - 1,75	ca. 16 Jahre
	31.12.2018	417.183.140,00		
Verkehr	31.12.2019	5.676.300,00	0,50 - 1,00	ca. 5 Jahre
	31.12.2018	5.620.100,00		
Kleinkredite	31.12.2019	283.040.642,70	0,50 - 1,50	ca. 6 Jahre
	31.12.2018	220.003.496,51		
ERP-Kredite nach Sektoren gesamt	31.12.2019	1.508.464.460,13		
	31.12.2018	1.439.793.315,88		

andere ERP-Darlehen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Wohnbauförderung				
Bundeswohn- u Siedlungsfonds CPVF-Mittel	31.12.2019	405.527,07	1,00	2023
	31.12.2018	531.966,02		
Bundeswohn- u Siedlungsfonds ERP-Mittel	31.12.2019	15.731,40	1,00	2021
	31.12.2018	25.231,40		
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds, CPVF-Mittel	31.12.2019	1.308.110,96	keine Zinsen	2055
	31.12.2018	1.344.447,38		
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds, ERP-Mittel	31.12.2019	4.004.273,07	keine Zinsen	2052
	31.12.2018	4.120.549,61		
Wohnbauförderung gesamt	31.12.2019	5.733.642,50		
	31.12.2018	6.022.194,41		

ERP-Fonds

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Bergbau Bund				
Bund BGBI 644/73	31.12.2019	402.456,40	0,50	2023
SAKOG	31.12.2018	503.070,49		
Bund BGBI 644/73	31.12.2019	314.195,66	0,50	2023
Graz-Köflacher Eisenbahn	31.12.2018	392.744,58		
Bund BGBI 644/73	31.12.2019	129.983,59	0,50	2023
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerk	31.12.2018	162.479,50		
Bund BGBI 644/73	31.12.2019	287.102,18	5,00	2023
Fernheizwerk Pinkafeld	31.12.2018	358.877,71		
Bergbau Bund gesamt	31.12.2019	1.133.737,83		
	31.12.2018	1.417.172,28		

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Forschungsförderung				
FFG Forschungsförderungsgesellschaft	31.12.2019	40.000.000,00	0,75	2029
	31.12.2018	40.000.000,00		
Forschungsförderung gesamt	31.12.2019	40.000.000,00		
	31.12.2018	40.000.000,00		
ERP-Darlehen gesamt	31.12.2019	46.867.380,33		
	31.12.2018	47.439.366,69		

Übrige Ausleihungen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
Ausleihungen an Banken				
Österr. Kontrollbank	31.12.2019	0,00	0,50	2019
	31.12.2018	18.520,93		
Ausleihungen an Banken gesamt	31.12.2019	0,00		
	31.12.2018	18.520,93		

ERP-Fonds

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
Ausleihungen an Länder				
Kuba	31.12.2019	1.713.766,82	1,50	2033
	31.12.2018	1.770.433,13		
Nepal	31.12.2019	137.447,64	keine Zinsen	2020
	31.12.2018	355.466,14		
Zimbabwe	31.12.2019	7.371.846,34	1,50	-
	31.12.2018	7.284.877,66		
Bhutan 1	31.12.2019	5.152.788,86	keine Zinsen	2025
	31.12.2018	6.009.788,86		
Bhutan 2	31.12.2019	3.239.784,89	0,50	2029
	31.12.2018	3.563.763,38		
Summe Einzel-Wertberichtigungen	31.12.2019	-17.615.634,55		
	31.12.2018	-18.984.329,17		
Ausleihungen an Länder	31.12.2019	0,00		
	31.12.2018	<i>0,00</i>		
Übrige Ausleihungen gesamt				
	31.12.2019	0,00		
	31.12.2018	<i>18.520,93</i>		
Sonstige Ausleihungen GESAMT				
	31.12.2019	1.555.331.840,46		
	31.12.2018	<i>1.487.251.203,50</i>		

Fristigkeiten der Ausleihungen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
ERP-Kredite nach Sektoren	31.12.2019	1.508.464.460,13	274.666.403,70	1.233.798.056,43
	31.12.2018	<i>1.439.793.315,88</i>	<i>265.165.612,40</i>	<i>1.174.627.703,48</i>
ERP-Darlehen	31.12.2019	46.867.380,33	585.217,91	46.282.162,42
	31.12.2018	<i>47.439.366,69</i>	<i>589.019,40</i>	<i>46.850.347,29</i>
Übrige Ausleihungen	31.12.2019	0,00	0,00	0,00
	31.12.2018	<i>18.520,93</i>	<i>18.520,93</i>	<i>0,00</i>
Ausleihungen GESAMT	31.12.2019	1.555.331.840,46	275.251.621,61	1.280.080.218,85
	31.12.2018	<i>1.487.251.203,50</i>	<i>265.773.152,73</i>	<i>1.221.478.050,77</i>

ERP-Fonds

Wertberichtigungen-Spiegel für Ausleihungen

in EUR	Einzelwert- berichtigungen 31.12.2018	Zuführungen 1.1.-31.12.2019	Auflösungen 1.1.-31.12.2019	Einzelwert- berichtigungen 31.12.2019
ERP-Kredite				
Industrie	0,00	0,00	0,00	0,00
Landwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
Tourismus	2.658.285,77	0,00	0,00	2.658.285,77
Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00
Kleinkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
ERP-Kredite	2.658.285,77	0,00	0,00	2.658.285,77
ERP-Darlehen				
Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
Bergbau Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
Forschungsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
ERP-Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
Übrige Ausleihungen				
Banken	0,00	0,00	0,00	0,00
Länder (Entwicklungshilfe)	18.984.329,17	86.968,68	1.455.663,30	17.615.634,55
Übrige Ausleihungen	18.984.329,17	86.968,68	1.455.663,30	17.615.634,55
Wertberichtigungen GESAMT	21.642.614,94	86.968,68	1.455.663,30	20.273.920,32

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen-Spiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.12.2019	39.817.531,31	2.608.546,31	37.208.985,00
	31.12.2018	40.197.743,83	40.192.843,83	4.900,00
Forderungen GESAMT	31.12.2019	39.817.531,31	2.608.546,31	37.208.985,00
	31.12.2018	40.197.743,83	40.192.843,83	4.900,00

Von den oben angeführten Forderungen entfallen EUR 37.205.000,00 (VJ TEUR 37.205) auf eine Treuguteinlage bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ende 2019 wurde dieser Treugutvertrag bis 31.12.2021 verlängert.

ERP-Fonds

Darüber hinaus sind in den sonstigen Forderungen Erträge in Höhe von EUR 2.606.986,31 (VJ TEUR 2.983) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Wertpapiere und Anteile

Der ERP-Fonds hat im Geschäftsjahr festverzinsliche Wertpapiere mit Restlaufzeiten von über ein Jahr bis unter drei Jahren erworben. Es handelt sich ausschließlich um Eigenbestand.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	Laufzeit > 1 bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre
Täglich fällig	31.12.2019	103.864.205,86	103.864.205,86	0,00	0,00
	<i>31.12.2018</i>	<i>75.327.233,21</i>	<i>75.327.233,21</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
davon treuhändig	31.12.2019	412.653,63	412.653,63	0,00	0,00
	<i>31.12.2018</i>	<i>412.653,63</i>	<i>412.653,63</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Festgeld	31.12.2019	0,00	0,00	0,00	0,00
	<i>31.12.2018</i>	<i>95.045.835,22</i>	<i>95.045.835,22</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
GESAMT	31.12.2019	103.864.205,86	103.864.205,86	0,00	0,00
	<i>31.12.2018</i>	<i>170.373.068,43</i>	<i>170.373.068,43</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>

Die Treuhandgelder werden für Abwicklungen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, sowie für das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gehalten.

In den **Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind die vorausbezahlten Gehälter für Jänner 2020 enthalten.

Passiva

Eigenkapital - Stammvermögen

Unter dem Posten Eigenkapital wird das Kapital des Fonds ausgewiesen. Den fondsspezifischen Besonderheiten entsprechend wird dieses – abweichend von den Bestimmungen des UGB – als Stammvermögen bezeichnet.

Das Stammvermögen im Detail setzt sich wie folgt zusammen:

in EUR	31.12.2019	31.12.2018
Stammvermögen ohne Rücklagen	1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
Jahresüberschuss 2019 (2018)	11.373.695,97	13.013.894,50
<i>abzüglich Ausschüttung EZA 2020 (2019)</i>	-8.000.000,00	-8.000.000,00
<i>abzüglich Ausschüttung NFTE 2020 (2019)</i>	-3.373.695,97	-5.013.894,50
Stammvermögenszuwachs 2019 (2018)	0,00	0,00
Stammvermögen inkl. Jahreszuwachs	1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
Rücklagen (für Ausschüttungen)		
für EZA 2020 (2019)	8.000.000,00	8.000.000,00
für Nationalstiftung FTE für 2020 (2019)	3.373.695,97	5.013.894,50
Rücklagen	11.373.695,97	13.013.894,50
STAMMVERMÖGEN inkl. RÜCKLAGEN	1.854.373.695,97	1.856.013.894,50

Das Kapital des Fonds setzt sich aus den Restverpflichtungen aus früheren Jahresprogrammen, der Bindung für das Jahresprogramm 2020 und dem sonstigen Stammvermögen zusammen.

Die Dotierung der Rücklage über EUR 8.000.000,00 (VJ TEUR 8.000) für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA) erfolgt analog dem Vorjahr aufgrund des zu erwartenden Beschlusses der Bundesregierung zum ERP-Jahresprogramm 2020.

Die Nationalstiftung ist jährlich mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem ERP-Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Zi 3 lit b ERP-Fonds-Gesetz zu dotieren. Für die Zuwendungen in 2020 an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung wurde aus dem laufenden Gewinn 2019 eine Vorsorge in Höhe von EUR 3.373.695,97 (VJ TEUR 5.014) gebildet.

ERP-Fonds

Rückstellungen

Rückstellungen für	Abfertigungen	Pensionen
Stand per 31.12.2019	2.088.866,73	1.303.756,00
Stand per 31.12.2018	2.471.902,90	1.326.116,00
Veränderung 2019 in EUR	-383.036,17	-22.360,00

Ansatz in der Unternehmensbilanz Die Berechnung erfolgte nach den Bestimmungen gemäß § 198 und § 211 UGB in der Fassung der Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 vom März 2018. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen.

Zuführung oder Auflösung in der Unternehmensbilanz Der Unterschiedsbetrag zwischen aktuellem und vorigem Ansatz wurde sofort erfolgswirksam berücksichtigt.

Parameter für die Bewertungen 7-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 31.12.2019 analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.

Maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes 9 Jahre 11 Jahre

Rechnungszins 1,48% 1,69%

Steigerungsannahmen in der Anwartschaftsphase 1,50% 1,50%

Fluktuationsabschlag keine Berücksichtigung keine Berücksichtigung

Biometrische Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler - Ausprägung Angestellte

Pensionsalter Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 60 für Frauen bzw. 65 für Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbeileitgesetz 2003 und gemäß BVG Altersgrenzen (BGBl. 832/1992) für Frauen.

Der ausgewiesene Betrag bei der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen entspricht dem versicherungsmathematischen Rückstellungsbetrag abzüglich des bestehenden Deckungsstocks. Für zwei ehemals leitende Mitarbeiter des ERP-Fonds bestehen leistungsorientierte Pensionszusagen. Im Jahr 1999 wurden die Ansprüche an eine Pensionskasse übertragen. Seitens des ERP-Fonds besteht für diese Zusage eine Nachschussverpflichtung, weshalb für die betreffenden Jahre eine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

ERP-Fonds

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich zusammen aus Rückstellungen im Zusammenhang mit der Marshallplan Jubiläumsstiftung in Höhe von EUR 480.000,00 (VJ TEUR 600), für noch nicht verbrauchte Urlaube EUR 61.482,00 (VJ TEUR 94), für noch nicht abrechenbare Personalaufwendungen EUR 135.513,00 (VJ TEUR 127), für die Abschlussprüfung EUR 10.000,00 (VJ TEUR 10) und eine in 2016 erstmals gebildete Rückstellung für drohende Verluste in Höhe von EUR 61.387,50 (VJ TEUR 87).

Die **Rückstellung für drohende Verluste** wurde aufgrund folgenden Sachverhalts gebildet: Banken vergeben treuhändig für den ERP-Fonds Kredite, die zum Teil durch aws-Garantien abgesichert werden, dadurch fallen für den Kreditnehmer halbjährliche Garantieentgelte an. Wird ein kreditnehmendes Unternehmen insolvent und stellt seine Zahlungen ein, wird die aws-Garantie in Anspruch genommen. Vertragsgemäß werden dabei auch alle zukünftigen, noch nicht bezahlten Garantieentgelte gemäß Entgeltplan abgerechnet. Beim ERP-Fonds verbleibt daher eine Kreditrestforderung in Höhe der abgezogenen aws-Garantieentgelte. Für alle ab dem 1.1.2020 fällig werdenden Garantieentgelte wurde auf Basis von ermittelten Ausfallswahrscheinlichkeiten vorsorglich eine Rückstellung gebildet. Für jenen Teil der Rückstellung, deren Laufzeit über ein Jahr beträgt, wurde unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014, eine Abzinsung der Rückstellung vorgenommen. Herangezogen wurden die von der Deutschen Bundesbank per 31.12.2019 veröffentlichten marktüblichen Abzinsungssätze basierend auf einem 7-Jahresdurchschnitt je nach Laufzeit in Höhe von 0,63% bis 1,59% (VJ: 0,88% bis 2,12%).

ERP-Fonds

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2019	15.114.628,36	14.701.974,73	412.653,63	0,00	0,00
	31.12.2018	13.927.426,29	13.514.772,66	412.653,63	0,00	0,00
davon aus der Abwicklung der EZA	31.12.2019	13.125.938,79	13.125.938,79	0,00	0,00	0,00
	31.12.2018	12.411.465,23	12.411.465,23	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	31.12.2019	78.205,70	78.205,70	0,00	0,00	0,00
	31.12.2018	92.180,97	92.180,97	0,00	0,00	0,00
übrige	31.12.2019	1.497.830,24	1.497.830,24	0,00	0,00	0,00
	31.12.2018	1.011.126,46	1.011.126,46	0,00	0,00	0,00
Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2019	412.653,63	0,00	412.653,63	0,00	0,00
	31.12.2018	412.653,63	0,00	412.653,63	0,00	0,00
Verbindlichkeiten GESAMT	31.12.2019	15.114.628,36	14.701.974,73	412.653,63	0,00	0,00
	31.12.2018	13.927.426,29	13.514.772,66	412.653,63	0,00	0,00

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 1.576.035,94 (VJ TEUR 1.103) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

ERP-Fonds

Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualforderungen betragen EUR 15.909.457,89 (VJ TEUR 27.901) und die Eventualverbindlichkeiten EUR 671.735.384,79 (VJ TEUR 643.518).

Unter den Eventualforderungen sind zur Gänze die Treugeldforderungen an EFRE ausgewiesen, es handelt sich hierbei um EU-Fördergelder der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013, welche treuhändig für das Bundeskanzleramt verwaltet werden. Diesen Treugeldforderungen stehen Eventualverbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüber.

Die restlichen Eventualverbindlichkeiten bestehen aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten für den OeNB-Block in Höhe von EUR 655.825.926,90 (VJ TEUR 615.617).

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Die Veränderungen der Personalarückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich in der Position Personalaufwand (Gehälter bzw. soziale Aufwendungen) ausgewiesen.

Die Aufwendungen für Abfertigungen beinhalten die teilweise Auflösung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von EUR 383.036,17 (VJ Dotierung in Höhe von TEUR 221).

Für die Geschäftsführung sind EUR 0,00 (VJ TEUR 0) an Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen angefallen.

Die Aufwendungen für Altersvorsorge betragen im Geschäftsjahr insgesamt EUR 510.681,05 (VJ TEUR 646), darin enthalten sind Beitragszahlungen von EUR 533.041,05 (VJ TEUR 322) und Auflösungen zur Pensionsrückstellung von EUR 22.360,00 (VJ Dotierung TEUR 324).

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Sachaufwand)

Vom Gesamtaufwand in Höhe von EUR 2.343.361,70 (VJ TEUR 1.933) entfallen EUR 2.313.490,64 (VJ TEUR 1.881) auf die Leistungsverrechnungen mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems werden sämtliche Sachaufwendungen für z. B. Gebäudekosten, IT-Aufwendungen und Investitionen ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt. Der Kostenersatz dafür und für personelle Unterstützung werden dem ERP-Fonds im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rechnung gestellt.

ERP-Fonds

Erträge aus anderen Wertpapieren

Dieser Posten enthält die jährlichen Zinserträge aus Wertpapieren.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In diesem Posten werden Zinserträge aus Sektorenkrediten, den ERP-Darlehen, sowie Veranlagungserträge von Festgeldern und Wertpapieren des Umlaufvermögens ausgewiesen. Ebenfalls enthalten sind die Mehrerlöse aus der Kreditverrechnung des Nationalbankblocks, betreffend die Zinsen aus diesem Block, die dem ERP-Fonds laut Übereinkunft mit der Oesterreichischen Nationalbank zufließen.

Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen

Von den in diesem Posten ausgewiesenen EUR 3.330.301,96 (VJ TEUR 3.197) entfallen auf Zuschreibungen zu Wertpapieren des Anlagevermögens EUR 131.000,00 (VJ TEUR 379) und auf Zuschreibungen zu Wertpapieren des Umlaufvermögens EUR 21.200,00 (VJ TEUR 0). Aus dem Abgang von Wertpapieren des Anlagevermögens wurden Kursgewinne in Höhe von EUR 1.721.738,66 (VJ TEUR 1.370) realisiert.

Darüber hinaus sind in diesem Posten die Auflösungen von Einzelwertberichtigungen für Ausleihungen im Bereich Länderdarlehen iHv EUR 1.455.663,30 (VJ TEUR 1.447) berücksichtigt.

Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens

Bei den Ausleihungen zu Länderdarlehen wurden EUR 86.968,68 (VJ TEUR 87) zu 100% einzelwertberichtigt.

Die in diesem Posten ebenfalls berücksichtigten Abwertungen der Wertpapiere auf den Kurswert per Jahresultimo betragen EUR 1.404.808,00 (VJ TEUR 1.201), davon entfallen EUR 586.592,00 (VJ TEUR 794) auf Wertpapiere des Umlaufvermögens.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die ausgewiesenen Vergütungen gemäß § 13 ERP-Fonds-Gesetz umfassen die vertraglich festgelegten Vergütungen, welche die ermächtigten Kreditinstitute (=Treuhandbanken) für Dienstleistungen erhalten.

Zuweisungen zu Rücklagen

In den betreffenden Posten sind die Zuwendungen aus dem Jahresergebnis für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und für die Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung enthalten. Über die Mittel können die Zuwendungsempfänger im Folgejahr verfügen.

5. Sonstige Angaben

Verfügungsrechte des ERP-Fonds gemäß § 3 Abs.2 ERP-Fonds-Gesetz gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank und Inanspruchnahme der Mittel im Nationalbankblock zum 31. Dezember 2019

in EUR	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen aus gewährten ERP-Krediten (Nationalbankblock)	655.825.926,90	615.617.275,45
Gebunden für noch nicht ausgenützte Kredite	349.568.232,32	388.206.762,25
Verfügungsrechte des ERP-Fonds GESAMT	1.005.394.159,22	1.003.824.037,70

Sonstige Pflichtangaben**Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 Zi 14 UGB gliedern sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Aufwendungen für den Abschlussprüfer	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
Prüfung des Jahresabschlusses	10.000,00	10.000,00
GESAMT in EUR	10.000,00	10.000,00

Angaben zu Arbeitnehmern und Organen

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr durchschnittlich folgende **Arbeitnehmer**:

Ø Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
Angestellte	42	52
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr GESAMT	42	52

Sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen dem Vertragsbedienstetengesetz (VBG).

ERP-Fonds

Organe der Gesellschaft

Die Organe des ERP-Fonds sind die Geschäftsführung und die ERP-Kreditkommission.

Geschäftsführung

Geschäftsführerin Mag.^a Edeltraud STIFTINGER
Geschäftsführer DI Bernhard SAGMEISTER

ERP-Kreditkommission

Vorsitzender ERP-Kreditkommission Mag. Christian BUCHMANN
entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Stellvertretender Vorsitzender DI Alexander SAFFERTHAL
entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Kreditkommission Erwin ANGERER (bis 10.3.2020)
entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission Mag. Dr. Peter BOSEK
entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission Mag.^a Christina BRICHTA-HARTMANN (bis 10.3.2020)
entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission Hermann BRÜCKL (bis 2.7.2019)
entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission Dr. Anton FINK (seit 11.3.2020)
entsandt von NEOS - Das Neue Österreich und Liberales
Forum
Mitglied ERP-Kreditkommission Ing. Mag. Werner GROISS (seit 11.3.2020)
entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission Mag. Kuno HAAS (seit 11.3.2020)
entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Kreditkommission Mag. Gerald HAUSER
entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission Mag. Volker KNESTEL (seit 11.3.2020)
entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission Mag. Georg KOVARIK
entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission Matthias KRENN (bis 10.3.2020)
entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission Dr. Ralf KRONBERGER
entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission Dr. Robert MAKOWITZ
entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Kreditkommission Mag. Reinhard PISEC (seit 3.7.2019 bis 10.3.2020)
entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Kreditkommission Mag.^a Christa SCHLAGER
entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

ERP-Fonds

ERP-Fachkommission für Kredite des Agrar- und Tourismussektors

Vorsitzende Agrarsektor	Amtsdirktorin Alexandra MOSER-WITZKY Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vorsitzende Tourismussektor	Mag. ^a Martina TITLBACH-SUPPER Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Vertreter des ERP-Fonds	MRat Dr. Franz RESETAR ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Claudia BOYNEBURG-LENGSFELD-SPENDIER entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Dr. Oliver FRITZ (seit 11.3.2020) entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. Gerald HAUSER (bis 10.3.2020) entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Maximilian LINDER entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	DI Adolf MARKSTEINER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Christina MUTHENTHALER (seit 11.3.2020) entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Petra NOCKER-SCHWARZENBACHER entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Berend TUSCH (bis 10.3.2020) entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

In beratender Funktion:

Mag. Wolfgang MESSERITSCH
Oesterreichische Nationalbank

ERP-Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors

Vorsitzende	MRätin Mag. ^a Eveline GRASSEGGER Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vertreter des ERP-Fonds	MRat Dr. Franz RESETAR ERP-Fonds

ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Fachkommission	Dr. Alexander BIACH entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. Kuno HAAS (seit 11.3.2020) entsandt von Die Grünen - Die Grüne Alternative
Mitglied ERP-Fachkommission	Christian HAFENECKER, MA entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Michaela HUBER (seit 11.3.2020) entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Ing. Mag. Alexander KLACSKA entsandt von Österreichische Volkspartei (ÖVP)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Sylvia LEODOLTER entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. Gernot PICHLER (bis 10.3.2020) entsandt von Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
Mitglied ERP-Fachkommission	Katarina POKORNY (bis 10.3.2020) entsandt von Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Organbezüge

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr EUR 91.410,04 (VJ TEUR 87). Ab 1.1.2019 werden die Bezüge der Geschäftsführung über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausbezahlt und von dieser an den ERP-Fonds weiterverrechnet. Diese Weiterverrechnung ist im Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen (Sachaufwand) berücksichtigt.

Die Bezüge an Mitglieder der ERP-Kreditkommission und der ERP-Fachkommissionen betragen im Geschäftsjahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0).

Ergebnisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2019 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 6. April 2020

Die Geschäftsführung

Mag.^a Edeltraud STIFTINGER e.h.

DI Bernhard SAGMEISTER e.h.

ANLAGE II

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr
vom 1. Jänner 2019
bis zum 31. Dezember 2019**

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Die strategische Ausrichtung des **ERP-Fonds** sowie die Ausgestaltung der Kreditinstrumente stellte im Jahresprogramm 2019 das Thema „Digitalisierung“ im Sinne eines Metathemas in den Fokus. Als alles transformierende Kraft nimmt die Digitalisierung eine wichtige Schlüsselrolle ein, wenn es um die Absicherung und Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Österreich geht.

Analog zu den Phasen der Unternehmensentwicklung gestalteten sich die diesjährigen Schwerpunkte wie folgt:

- Gründung ermöglichen
- Wachstum stärken
- Innovation beschleunigen
- Internationalisierung ausbauen
- Unternehmensnachfolge erleichtern

Die Wirtschaftsentwicklung war gekennzeichnet von noch hohen Kapazitätsauslastungen in der Industrie, aber bei schwächerem Ausblick. Eine Phase der Hochkonjunktur hat 2018 bei einem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von + 2,7 % ihren Höhepunkt erreicht. In der zweiten Jahreshälfte war eine Abschwächung der Wachstumsdynamik zu erkennen.

Dabei blieb zwar der private Konsum bei anhaltendem Beschäftigungs- und Lohnwachstum als wichtige Konjunkturstütze erhalten, wohingegen ein ungünstiges internationales Umfeld, wie zum Beispiel aus dem Handelsstreit zwischen den USA und China und der Unsicherheiten über Zeitpunkt, Art und Auswirkungen des Brexits, bereits dämpfend auf die Investitionsneigung der stark exportorientierten Unternehmen der österreichischen Sachgüterproduktion wirkte.

Die hohe Nachfrage nach aws erp-Krediten hielt auch im Jahr 2019 bis zu Beginn des vierten Quartals an. In Summe konnte bei den Zusagen das hohe Vorjahresniveau gehalten werden, wobei eine deutliche Steigerung bei den Finanzierungen bis EUR 1 Mio. zu verzeichnen war. In diesem Segment gingen rund 45 % der Zusagen an neu gegründete und junge Unternehmen (bis 6 Jahre nach der Gründung). Das gesamte Vergabevolumen des ERP-Jahresprogramms aus Eigenblock und Nationalbankblock in Höhe von EUR 600 Mio. war bereits vor Jahresende vollständig ausgeschöpft, so dass entscheidungsreife Kreditanträge in einer Gesamthöhe von rund EUR 50 Mio. in das Jahr 2020 vorgetragen werden mussten.

Die historisch niedrigen ERP-Zinssätze blieben über das gesamte Jahr 2019 unverändert. Der EU-Referenzzinssatz, an dem sich der Förderungsvorteil des ERP-Kredites misst, fiel jedoch im Jahresverlauf in mehreren Schritten auf -0,30 Prozent.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Der **Personalaufwand** mit rund EUR 5,0 Mio. ist um 12 % bzw. um EUR 0,7 Mio. gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Ausschlaggebend dafür sind plangemäße Personalabgänge durch Pensionsantritte von 7 langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen ausnahmslos von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Kostenersatz für die personelle Unterstützung erfolgt im Rahmen der Leistungsverrechnung, diese Aufwendungen sind im Sachaufwand berücksichtigt.

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sachaufwand)** liegen mit rund EUR 2,3 Mio. um rund EUR 0,4 Mio. über dem Vorjahresniveau und betreffen im Wesentlichen die Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der **ERP-Fonds** und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterstützen sich personell gegenseitig bei der Abwicklung von diversen Programmen. Im Berichtsjahr ist der Kostenersatz für die personelle Unterstützung aufgrund der pensionsbedingten Personalabgänge entsprechend gestiegen.

Im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems werden sämtliche Sachaufwendungen für z. B. Gebäudekosten, IT-Aufwendungen und Investitionen ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt. Die vom **ERP-Fonds** anteilig zu tragenden Sachaufwendungen samt der jährlich anfallenden Abschreibung für Abnutzung (AfA) von Investitionen und der Kostenersatz für die personelle Unterstützung werden dem **ERP-Fonds** im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rechnung gestellt, insgesamt liegen die Aufwendungen dafür im Berichtsjahr um EUR 0,4 Mio. über dem Vorjahr.

Die **Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** sind im Jahr 2019 mit rund EUR 21,1 Mio. im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt EUR 0,9 Mio. geringer. Die in dieser Position enthaltenen Zuzählungs-, Bereitstellungs- bzw. Stornoentgelte sind um EUR 0,4 Mio. zurückgegangen, der Zinsertrag im Bereich Kreditverrechnung ist um EUR 0,9 Mio. gegenüber dem Vorjahr geringer. Die Veranlagungszinsen für Festgelder und Wertpapiere des Umlaufvermögens haben gegenüber dem Vorjahr einen Zugang um EUR 0,4 Mio. zu verzeichnen.

Die **Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung von Finanzanlagen** sind mit EUR 3,3 Mio. gegenüber dem Vorjahr um rund EUR 0,1 Mio. höher. Die Auflösung von Wertberichtigungen im Bereich Ausleihungen Länder (Entwicklungshilfe) ist mit EUR 1,5 Mio. unverändert zum Vorjahr. Die Kursgewinne aus Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens sind mit EUR 1,8 Mio. um EUR 0,1 Mio. gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Das **Ergebnis vor bzw. nach Steuern** ist von EUR 13,0 Mio. im Vorjahr um EUR 1,6 Mio. auf EUR 11,4 Mio. im Geschäftsjahr zurückgegangen.

Die **Forderungen an Kundinnen und Kunden** (Kreditaushaftungen und sonstige Ausleihungen) sind von EUR 1.487,3 Mio. um 4,6 % oder EUR 68,1 Mio. auf EUR 1.555,3 Mio. gestiegen.

Dem Rückgang in den Sektoren Industrie, Tourismus und Forstwirtschaft in Höhe von EUR 10,5 Mio. stehen Zuwächse in Höhe von EUR 79,2 Mio. gegenüber, davon entfallen EUR 63,0 Mio. auf den Sektor Kleinkredite, EUR 16,1 Mio. auf den Sektor Landwirtschaft und EUR 0,1 Mio. auf den Sektor Verkehr. Plangemäße Rückgänge in Höhe von EUR 0,6 Mio. entfallen auf die Bereiche Bergbau, Wohnbau und Banken.

Der **ERP-Fonds** verwendet für die Kreditvergaben ausschließlich die Rückflüsse aus dem im Umlauf befindlichen ERP-Vermögen.

Daher bestehen in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ERP-Fonds-Gesetzes **grundsätzlich** keine nennenswerten unternehmensspezifischen Risiken.

Im Jahr 2016 kam es durch die Insolvenz eines Projektkunden erstmals zu einem Forderungsausfall aufgrund eines Double-Default-Effektes, da auch die Treuhandbank (Hypo Alpe Adria, jetzt HETA) als Haftender nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ausfälle aufgrund dieses Effektes sind in Zukunft nicht gänzlich auszuschließen, das Risiko weiterer Ausfälle wird jedoch als äußerst gering eingestuft, daher wurde auch im Geschäftsjahr 2019 keine Vorsorge (Dotierung einer Rückstellung) in diesem Bereich gebildet.

Dem **Zinsrisiko** und dem **Kreditausfallsrisiko** wird durch geeignete Instrumente begegnet.

Die programmatische Ausrichtung der Förderungen des **ERP-Fonds** erfolgte in enger Abstimmung mit dem Mehrjahresprogramm der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Schwerpunkte der Förderungstätigkeit und die daraus abgeleiteten einzelnen Förderungsprogramme blieben gegenüber 2018 weitgehend unverändert.

Gemäß BGBl. 1 Nr. 133/2003 wurde die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gegründet. Laut § 4 Abs. 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist die Nationalstiftung jährlich unter anderem mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem **ERP-Fonds** gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, zu dotieren. Dem wurde mit der Dotierung einer entsprechenden Rücklage entsprochen. Darüber hinaus stellt der **ERP-Fonds** der Nationalstiftung das zur Verwaltung der Stiftung erforderliche Personal unentgeltlich gemäß § 13 Abs. 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz bei. Im Geschäftsjahr betragen die vom **ERP-Fonds** getragenen Gesamtkosten EUR 3,56 Mio. (VJ EUR 5,16 Mio.), davon entfallen auf die direkten Zuwendungen EUR 3,37 Mio. (VJ EUR 5,01 Mio.) und auf die Verwaltung EUR 0,19 Mio. (VJ EUR 0,15 Mio.).

Zweigniederlassungen

Der Firmensitz des **ERP-Fonds** ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2019 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des ERP-Fonds

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Für 2020 wurde der Bundesregierung – wie in den Vorjahren – ein Jahresprogramm in Höhe von EUR 600 Mio. (ERP-Fonds und OeNB) vorgelegt.

Eine im Zuge der Erarbeitung des aws Mehrjahresprogramms 2020–2022 erstellte Analyse der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen durch WPZ Research hält fest, dass sich das wirtschaftliche Umfeld in den nächsten Jahren spürbar von jenem der vergangenen Jahre unterscheiden wird. Während in den letzten Jahren ein kräftiger Wirtschaftsaufschwung und ein dynamischer Welthandel bestimmende Einflussfaktoren darstellten, werden die wirtschaftspolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen insbesondere von folgenden Themen geprägt sein:

- Der Strukturwandel der österreichischen Wirtschaft wird sich verstärkt fortsetzen
- Der technologische Wandel wird von der Digitalisierung angetrieben
- Die internationale und nationale Konjunktorentwicklung wird sich (deutlich) abschwächen
- Die gedämpfte Entwicklung des Welthandels beeinflusst die Perspektiven österreichischer Unternehmen
- Wirtschaftspolitische Maßnahmen müssen verstärkt den Aspekt der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen

Gerade in einer Phase der Abflachung der Konjunktur muss es im Sinne einer antizyklischen Politik Ziel des **ERP-Fonds** sein, besondere Anreize für die Umsetzung von Innovations- und Wachstumsvorhaben der Unternehmen zu setzen und das Finanzierungsangebot maßvoll zu erweitern.

Die **COVID-19-Pandemie** und die von der Regierung getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus haben massive Auswirkungen auf die österreichischen Unternehmen. Aus der besonderen Situation heraus entstehen erhebliche Liquiditätsprobleme bei den Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern, die mit der Situation in der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 vergleichbar sind. Der großen Anzahl an Anträgen auf Fristverlängerungen bei der Projektdurchführung und Stundung bzw. Aussetzung von Tilgungsraten begegnet die ERP-Kreditkommission mit einem Vorratsbeschluss für die Zustimmung zu diesen Vertragsänderungen, und hat damit eine rasche Hilfe bereitgestellt.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Der **ERP-Fonds** vergibt langfristige, niedrig- und fixverzinsten Kredite und veranlagt zur Sicherung der damit verbundenen Liquiditätserfordernisse die vorhandenen Mittel überwiegend in kurz- und mittelfristigen bzw. im geringeren Ausmaß in langfristigen Finanzinstrumenten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf fixverzinsten Veranlagungen (Festgelder und Wertpapiere).

Die EZB hat in ihrer Sitzung am 12.9.2019 festgelegt, den Negativzinssatz für Einlagen der Banken von -0,40 % auf -0,50 % weiter zu verschlechtern. Diese Zins-Entscheidung wurde in den folgenden EZB-Sitzungen bis einschließlich jener vom 12.3.2020 bestätigt. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die schon längere Zeit anhaltende Niedrigzinsphase auch über das Jahr 2020 hinaus nicht signifikant verbessern wird. Die Zinssätze für ERP-Kredite werden daher mittelfristig auf historisch niedrigem Niveau bleiben, somit ist gegenüber 2019 mit rückläufigen Erträgen aus dem Kreditgeschäft bzw. aus der Zwischenveranlagung liquider Mittel ab 2020 zu rechnen.

Bei den ERP-Krediten wird auf erstklassige Besicherung, z. B. Bankhaftungen inländischer Institute, geachtet. Ansonsten ist der Kreis der Schuldner auf solche mit guter Bonität beschränkt. Auf Streuung der Obligi und die Relation der Obligi zur Eigenkapitalausstattung des Schuldners wird geachtet.

Die Höhe des laufenden Jahresprogrammes orientiert sich an den planmäßigen Rückflüssen aus ERP-Krediten, den sonstigen Ausleihungen und den Finanzinstrumenten.

Wien, am 6. April 2020

Mag.^a Edeltraud Stiftinger e.h.
Geschäftsführerin

DI Bernhard Sagmeister e.h.
Geschäftsführer

ANLAGE III

Rechtliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Der ERP-Fonds, Wien, ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, organisatorisch angebunden ist.

Errichtung des Fonds

Der ERP-Fonds, Wien, wurde durch Bundesgesetz errichtet (Bundesgesetz vom 13. Juni 1962 über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel — ERP-Fonds-Gesetz (kurz: „ERP-FondsG“), BGBl 1962/207 idF 2003/133). Dieses Gesetz wurde in Erfüllung der völkerrechtlichen Pflichten aus dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. März 1961, notifiziert am 12. Juni 1962 (BGBl 1962/206), am 13. Juni 1962 beschlossen. Dieses Abkommen wurde am 29. Juli 2004 (BGBl 89/2004) ergänzt.

Vermögen des Fonds

Dem Fonds wurden alle Vermögensschaften, die der Bund durch die Abwicklung jener Hilfsmaßnahmen, welche die Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen ihres Europäischen Wiederaufbauprogrammes (European Recovery Program - ERP) gewährt haben, erworben hat und die dem Bund im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zustanden (§ 3 Abs 1 ERP-FondsG), zugeschrieben.

Der Fonds ist nur berechtigt, die durch das Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Er darf aber keine Leistungen erbringen, die das Fondsvermögen auf Dauer vermindern (§ 4 Abs 2 ERP-FondsG). Ausnahmen sieht das Gesetz insofern vor, als für bestimmte in § 5 Abs 2 ERP-FondsG aufgezählte Leistungen (Zuschüsse an Entwicklungsländer) Verminderungen des Vermögens in Kauf genommen werden können. Die Gewährleistung dieser Leistungen ist aber ebenfalls unter der Generalanordnung zu sehen, dass der Fonds seine Mittel nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten hat (§ 4 Abs 1 ERP-FondsG). Darüber hinaus dürfen die Gebühren, die die ermächtigten Kreditinstitute für ihre Tätigkeit einbehalten (§ 13 Abs 3 ERP-FondsG), die Verwaltungskosten des Fonds (§ 23 ERP-FondsG) und die Nachlässe im Ausgleichs- und Zwangsausgleichsverfahren (§ 20 Abs 2 ERP-FondsG) das Vermögen des Fonds mindern.

Das Vermögen des Fonds wird in der Folge nicht mit dem unternehmensrechtlichen Begriff des Eigenkapitals, sondern dem fondsspezifischen Begriff des Stammvermögens bezeichnet. Das Stammvermögen ist der Ausdruck des Nettovermögens des Fonds. Innerhalb des Stammvermögens werden verschiedene Bindungen und Verpflichtungen ausgewiesen. Diese Posten zeigen keine Änderung des Stammvermögens, sondern geben Einblick, welche Auszahlungen auf der Mittelverwendungsseite anfallen bzw anfallen können.

Organe des Fonds

Organe des Fonds sind die ERP-Kreditkommission und die Geschäftsführung (§ 6 ERP-FondsG). Die ERP-Kreditkommission besteht aus zwölf von der Bundesregierung zu bestellenden und abzu-berufenden Mitgliedern (§ 7 Abs 2 ERP-FondsG).

Betreffend die personelle Zusammensetzung der Organe verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

Die Funktionen der Geschäftsführung sind, soweit nicht einzelne Funktionen den Bundesministern übertragen sind, von den Geschäftsführern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, auszuüben (§ 9 Abs 2 ERP-FondsG).

Tätigkeiten des Fonds

Der Fonds hat die Aufgabe, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft zu fördern und dadurch zur Erhaltung der Vollbeschäftigung und zur Erhöhung des Sozialproduktes unter Bedachtnahme auf die Stabilität des Geldwertes beizutragen (§ 1 ERP-FondsG).

Der Fonds vergibt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen eines Jahresprogrammes langfristige, verzinsliche Investitionskredite gegen Sicherstellung (§ 5 Abs 1 ERP-FondsG) und, nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit, Förderungen an Entwicklungsländer.

Obwohl der Fonds anlässlich der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben auch Bankgeschäfte im Sinn des § 1 BWG betreibt, teilt nach allgemeiner Auffassung ein Fonds das Schicksal der Sachmaterie, der er dient. Dies bedeutet, dass eine Konzession nach BWG nicht erforderlich ist.

Programme und Verfahren

Die Geschäftsführung hat ein Jahresprogramm für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen, das der Bundesregierung zur Genehmigung vorzulegen ist. Im Programm sind auch die Zinssätze, zu dem die Kredite des Fonds gewährt werden, festzulegen. Ermächtigte Kreditinstitute sind jene Banken, deren sich der Fonds zur Durchführung seiner Aufgaben bedient. Über ihre Rechte und Pflichten sind Verträge (Treuhandverträge) abzuschließen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Vergütungen (§ 13 ERP-FondsG).

Die Anträge auf Gewährung der Investitionskredite sind bei den ermächtigten Kreditinstituten einzureichen. Die Entscheidung über die Gewährung von Investitionskrediten obliegt in der Regel der ERP-Kreditkommission. Ansuchen der ermächtigten Kreditinstitute sind daher der ERP-Kreditkommission vorzulegen. Die Abwicklung und Kontrolle wird entsprechend den Bestimmungen im Treuhandvertrag von den ermächtigten Kreditinstituten wahrgenommen (§ 20 ERP-FondsG). Neben den allgemeinen Überwachungspflichten durch die ermächtigten Kreditinstitute ist auch der Fonds selbst berechtigt, die Einhaltung des Kreditvertrages zu kontrollieren (§ 21 ERP-FondsG).

Fondsaufsicht

Der Fonds untersteht der Aufsicht der Bundesregierung. Die Erfüllung des Aufsichtsrechtes erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Der von der Bundesregierung genehmigte Jahresbericht ist von dieser dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen. Die Gebarung des Fonds unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof.

Nationalbankblock

Der Fonds hat das Recht, Kredite zu gewähren, die gemäß § 83 Nationalbankgesetz 1984 durch die Oesterreichische Nationalbank, Wien, refinanziert werden. Die Abwicklung erfolgt auf Basis von besicherten Buchkrediten. Die Summe dieser Kredite darf den seinerzeit von der Bundesschuld bei der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, abgeschrieben Betrag von EUR 341.955.044,59 (ds ursprünglich ATS 4.705.404.000,00) zuzüglich der jeweils für neue Kredite verfügbaren Zinsenüberschüsse nicht übersteigen.

Die sonstigen Einzelheiten betreffend den Nationalbankblock, insbesondere die Aufteilung und Verwendung der Zinsen hieraus für die Bildung einer Verlustreserve und ihre Verwendung für Kredite, sind durch einen Vertrag zwischen dem ERP-Fonds, Wien, und der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, geregelt (§ 3 Abs 4 ERP-FondsG). Der Vertrag wurde als „Übereinkommen zwischen dem ERP-Fonds und der Oesterreichischen Nationalbank in Durchführung des ERP-FondsG“ erstmalig mit 16. November 1962, zuletzt geändert durch das Übereinkommen 2015 mit Wirkung ab 14. April 2015 abgeschlossen.

Die Zinsen auf die von der Nationalbank finanzierten ERP-Kredite werden gemäß dem Übereinkommen 2015 nach folgendem Schlüssel verteilt:

Die Nationalbank erhält nach Abzug der Vergütung für die ermächtigten Kreditinstitute ein halbes Prozent des aushaftenden Kreditbetrages, der nicht als Zinsenüberschuss im Sinn des § 3 Abs 2 des ERP-Fondsgesetzes zu gelten hat. Im Fall von Nettozinssätzen ab 0,5 % fließt der gesamte Zinsertrag der Nationalbank zu. Die weiteren Zinsanteile fließen grundsätzlich zu 90 % dem Konto „Zeitweiliges Reservekonto für Nationalbankblockmittel“ und zu 10 % dem Konto „Verlustreserve des ERP-Fonds“ zu.

Jahresbericht und Rechnungslegung

Der Fonds ist gemäß § 22 ERP-FondsG zur Aufstellung eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zu erstellen, um der Bundesregierung Bericht zu erstatten.

Abgesehen vom Jahresbericht an die Bundesregierung trifft das ERP-FondsG keine Regelung zur Rechnungslegung des Fonds. Im Sinne der organisatorischen Anbindung des Fonds an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, welche zur Rechnungslegung nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) verpflichtet ist, unterwirft sich der ERP-Fonds freiwillig ebenfalls den Bestimmungen des UGB.

ANLAGE IV

Steuerliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Auf Grund von § 23 Abs 3 ERP-FondsG ist der Fonds von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit, soweit sich diese aus der Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben des Fonds ergeben.

ANLAGE V

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.4.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen

Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der

Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, dem Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die

ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise

übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsmäßigen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu

setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der

Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist - mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung - das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Jahresbericht 2019 ERP-Fonds

ERP-Fonds

Der Inhalt dieser Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte hinsichtlich der Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung, Nachdrucke und Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben sowohl bei kompletter als auch bei teilweiser oder auszugsweiser Verwertung der Herausgeberin vorbehalten. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Erstellung dieser Publikation können Fehler oder Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Die Autorinnen und Autoren, wie auch die Herausgeberin haften weder für Richtigkeit noch Vollständigkeit dieser Publikation.

Herausgeberin

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws), Walcherstraße 11A, 1020 Wien
T +43 1 501 75-0 F +43 1 501 75-900 E office@aws.at www.aws.at

Veröffentlichung

April 2020

